

Workshop
zum
Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit
- EVTZ -

am 30. Mai 2011

in der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin

Veranstalter

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen Berlin
Referat „Europäische und internationale Zusammenarbeit“

mit Unterstützung von

Infrastruktur & Umwelt
Professor Böhm und Partner



Dieses Vorhaben wird vom Europäischen Fond für Regionale Entwicklung und vom Land Berlin kofinanziert

Investition in Ihre Zukunft!



EVTZ-Workshop

30. Mai 2011 in Berlin

10:00	Begrüßung und Einführung <i>Dr. Jens Homann, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen Berlin (SenWTF)</i>	Seite 1
10:10	„Rechtliche Vorgaben an deutsche Mitglieder eines EVTZ und Aufgaben der Ministerien“ mit anschließender Diskussion <i>Hans-Jürgen Zahorka, LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH</i>	Seite 2
10:40	„EVTZ als Chance für die grenzübergreifende Zusammenarbeit - eine Querschnittsbetrachtung“ mit anschließender Diskussion <i>Dirk Peters, Europäische Kommission, DG Regio B.3</i>	Seite 3
11:10	Kaffeepause	
11:30	Diskussionsrunde 1 „EVTZ im Betrieb“ (Erfahrungen zu Chancen, Problemen und Lösungen beim Betrieb eines EVTZ) <i>Moderation: Dr. Jens Homann, SenWTF</i>	Seite 5
	Impulsreferat „EVTZ INTERREG ,Programm Großregion“ <i>Jean-Claude Sinner, Ministère de l'Intérieur et à la Grande Région, Luxembourg</i>	Seite 5
	Impulsreferat „EVTZ ,Saar-Moselle“ <i>Frank Fried, Landeshauptstadt Saarbrücken</i>	Seite 7
13:00	Mittagspause	
14:00	Diskussionsrunde 2 „EVTZ im Aufbau“ (Vorgehensweise, rechtliche Grundlagen und Anforderungen beim Aufbau eines EVTZ) <i>Moderation: Dr. Jürgen Neumüller, Infrastruktur und Umwelt</i>	Seite 12
	Impulsreferat „EVTZ Ostbahn“ <i>Karl-Heinz Boßan, IGOB Interessengemeinschaft Eisenbahn Berlin-Gorzów EWIV</i>	Seite 13
	Impulsreferat „EVTZ Pomerania“ <i>Peter Heise, Kommunalgemeinschaft Euroregion Pomerania</i>	Seite 15
15:30	Zusammenfassung und Ausblick aus Perspektive der Europäischen Kommission <i>Dirk Peters, Europäische Kommission, DG Regio B.3</i>	Seite 21
15:50	Schlussworte <i>Dr. Jens Homann, SenWTF</i>	Seite 22
16:00-17:00 Zeit für individuelle Gespräche bei Kaffee und Kuchen		

Dokumentation des EVTZ-Workshops
am 30. Mai 2011
in der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin

Begrüßung und Einführung

**Dr. Jens Homann, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen Berlin
(Sen WTF)**

Dr. Homann begrüßt die Teilnehmer des Workshops in Berlin und bedankt sich bei der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin für die Räumlichkeiten.

Nach der Vorstellung der Veranstalter des Workshops geht Dr. Homann auf die Entstehungsgeschichte des Workshops ein, der auf eine Anregung aus der Ständigen Arbeitsgruppe der Europaministerkonferenz zurückgeht, einen Erfahrungsaustausch zum Thema EVTZ auf Fachebene zu führen. Er skizziert die im Mittelpunkt des Austauschs stehenden Fragen: Welche EVTZ gibt es bereits? Welche sind in Entstehung begriffen oder noch davor? Welche Chancen sehen die Anwesenden im Instrument EVTZ? Welche Probleme, Risiken und Hindernisse bringt es mit sich? Was hat sich bewährt und was nicht?



Nachfolgend stellt Dr. Homann die Referenten des Tages sowie Herrn Kloke vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vor. Alle 45 Teilnehmer haben die Gelegenheit, sich selbst noch einmal kurz selbst vorzustellen.

Rechtliche Vorgaben an deutsche Mitglieder eines EVTZ - und die Aufgaben der Ministerien

Hans-Jürgen Zahorka, LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH

www.libertas-institut.com

Herr Zahorka setzt sich in seinem Grundlagenreferat (*vgl. Anlage 1 EVTZ- Verordnung und Anlage 2 Präsentation Rechtliche Grundlagen*) mit den rechtlichen Grundlage der Tätigkeit eines EVTZ auseinander und erklärt deren Bedeutung, ausgehend von den Regelungen der EU-Verordnung Nr. 1082/2006.

Herr Zahorka betont, dass mit dem EVTZ ein starkes Kooperationsinstrument zur Verfügung steht, da es auf einer EU-Verordnung basiert, deren Regelungen gegenüber nationalen Vorschriften Vorrang genießen. Er weist darauf hin, dass ein EVTZ Rechtspersönlichkeit besitzt. Weiterhin erläutert Herr Zahorka den Kreis möglicher Mitglieder, der – anders als noch beim Karlsruher oder Madrider Abkommen – auch Mitgliedsstaaten umfasst. Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind jedoch – anders als bei einer EWIV – rein private Mitglieder. Er unterstreicht, dass ein EVTZ für seine Organe hafte. Eine deliktische Haftungsbeteiligung der Mitglieder sei durch nationales Recht nicht ausschließbar. Die gesellschaftsrechtliche Haftung hingegen könne durch Bildung eines „EVTZ mit beschränkter Haftung“ prinzipiell beschränkt werden. Die Registrierung von EVTZmbH könne jedoch von einem Mitgliedsstaat für seinen Zuständigkeitsbereich untersagt werden. Nicht möglich im Rahmen der Genehmigung und Kontrolle von EVTZ sei jedoch deren willkürliche Ablehnung oder sonstige restriktive Schritte seitens der aufsichtführenden Behörden. Hier sei eine gerichtliche Überprüfung möglich, bis hin zum Europäischen Gerichtshof (EuGH).

Abschließend geht Herr Zahorka auf die Rolle der Länder-Ministerien ein. Während die Zuständigkeit in allen 16 Ländern geregelt ist und meist – aber nicht nur – bei den Innenministerien liegt, gibt es nicht in allen Ländern eine Durchführungsverordnung. Z.B. wurde in Berlin bisher nur eine Zuständigkeitsregelung getroffen.

Herr Zahorka resümiert, dass EVTZ die politische Landschaft bereichern, durch administratives Outsourcing Ministerien ihre Aufgaben erleichtern können, und eine Ergänzung zur lokalen Selbstverwaltung darstellen. In ihren Sachbereichen kann eine neue Dynamik durch EVTZ erreicht werden. Ein gewisser Nachteil des EVTZ sei jedoch dessen Abhängigkeit von der Entscheidung der zuständigen Ministerien, die manchmal zeitraubend sein könne.

EVTZ als Chance - eine Querschnittsbetrachtung

Dirk Peters, Europäische Kommission, DG Regio B.3

http://ec.europa.eu/regional_policy/index_de.cfm

Herr Peters geht in seinem Beitrag (s. Anlage 3 Präsentation EVTZ als Chance, vgl. auch das Interview in inforegio panorama Nr. 24 vom Dezember 2007 <http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/panorama/pdf/mag24/mag24_de.pdf> S. 11-13) detaillierter auf die Entstehung der EVTZ-Verordnung (EG 1082/2006) ein, an deren Erarbeitung er beteiligt war. Ausgehend von dem Vorschlag eines Europäischen Verbunds für **Grenzüberschreitende** Zusammenarbeit (EVGZ) durch Kommissar Barnier im Jahr 2004 wurde die EVTZ-VO bereits 2006 einstimmig verabschiedet – als Bestandteil des Gesetzespakets für die Förderperiode 2007-2013.

Auch Herr Peters weist darauf hin, dass vorher existierende Kooperationsinstrumente nicht die Möglichkeit der Mitarbeit von EU-Mitgliedsstaaten beinhalteten, wie z.B. das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (Madriider Vertrag) von 1980. Dies ist zudem mit



dem Manko behaftet, dass es von 15 Mitgliedsstaaten des Europarates nicht ratifiziert worden ist, u.a. von Dänemark, Polen und Tschechien. In der Europäischen Charta der Kommunalen Selbstverwaltung von 1985 ist die Möglichkeit der Kooperation mit kommunalen Gebietskörperschaften aus anderen Mitgliedsstaaten des Europarates ebenfalls festgeschrieben – aber nur im Rahmen des nationalen Rechts des jeweiligen Staates.

Herr Peters beschreibt den sich stetig erweiternden Rahmen territorialer Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG, ausgehend von der grenzüberschreitenden (seit 1990) über die transnationale (seit 1997) bis hin zur interregionalen Kooperation (seit 2000). Die damit einhergehende Steigerung der rechtlichen Anforderungen an die Organisationsform der Kooperation ließ die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten an ihre Grenzen stoßen. Sie legte die Schaffung eines neuen Kooperationsinstruments nahe, einer juristi-

schen Person, die im Auftrag ihrer Mitglieder jene Aufgaben erfüllt, die ihr von den Mitgliedern übertragen worden sind.

Mögliche Einsatzgebiete von EVTZ sind die Umsetzung:

- von europäischen **Kooperations-Programmen**, wobei der EVTZ **als Verwaltungsbehörde** fungiert - das bisher einzige Beispiel hierzu ist der EVTZ Großregion,
- von **Kooperations-Projekten** über die Ziel-3-Förderung hinaus; finanziert aus EFRE, ESF, Kohäsionsfonds; wobei der EVTZ **als Begünstigter** fungiert - das bisher einzige Beispiel hierzu ist das Krankenhaus Cerdanya,
- sonstiger Kooperationsmaßnahmen mit finanzieller Beteiligung der EU - das bisher einzige Beispiel hierzu ist eine Maßnahme an der spanisch-portugiesischen Grenze, die einen Antrag unter dem Umweltprogramm Life+ gestellt hat,
- sonstiger **Kooperationsmaßnahmen ohne** finanzielle Beteiligung der EU - hier gibt es bereits 14 EVTZ, die sich mit Governance/Entwicklungsstrategien befassen – z.B. die Eurométropole Lille-Kortrijk-Tournai, die Eurodistrikte Straßburg-Ortenau und SaarMoselle - sowie 2 Netzwerke.
- **mehrerer Kooperations-Projekte** zur Umsetzung von interregionaler Kooperation in den Zielen 1 und 2, finanziert aus EFRE, ESF, Kohäsionsfonds) - hierzu gibt es noch keine bestehenden EVTZ, andererseits wäre der EVTZ bei Klärung aller entscheidenden Fragen ein passendes Instrument – der Freistaat Thüringen ist auf diesem Gebiet im Rahmen eines Pilotprojekts des INTERACT-Programms sehr aktiv.

Laut der Daten des Ausschusses der Regionen kommen in absehbarer Zeit zu den 18 bestehenden EVTZ voraussichtlich 22 weitere hinzu, die sich derzeit in Vorbereitung befinden. Es gibt derzeit in 11 Mitgliedsstaaten EVTZ, mit den EVTZ in Vorbereitung sind es 16 Mitgliedsstaaten, hinzu kommen die Nichtmitglieder Schweiz, Kroatien, Ukraine und ggf. auch Albanien.

Bemerkenswert ist laut Herrn Peters, dass entgegen dem ursprünglichen Ansatz der Kommission, mit dem EVTZ ein Instrument zum effektiven Umgang mit EU-Fördermitteln zu schaffen, aktuell die überwältigende Mehrheit der EVTZ im Zusammenhang mit sonstigen Maßnahmen der Zusammenarbeit ohne finanzielle Beteiligung der EU entstanden sind.

Verallgemeinernd kann festgestellt werden, dass EVTZ vor allem dort entstehen, wo Kooperationsstrukturen schon lange erfolgreich etabliert sind und auf der Basis einer Strategie konkrete Projekte mit EU-Mitteln umgesetzt werden sollen.

Diskussionsrunde 1 „EVTZ im Betrieb“ (Erfahrungen zu Chancen, Problemen und Lösungen beim Betrieb eines EVTZ)

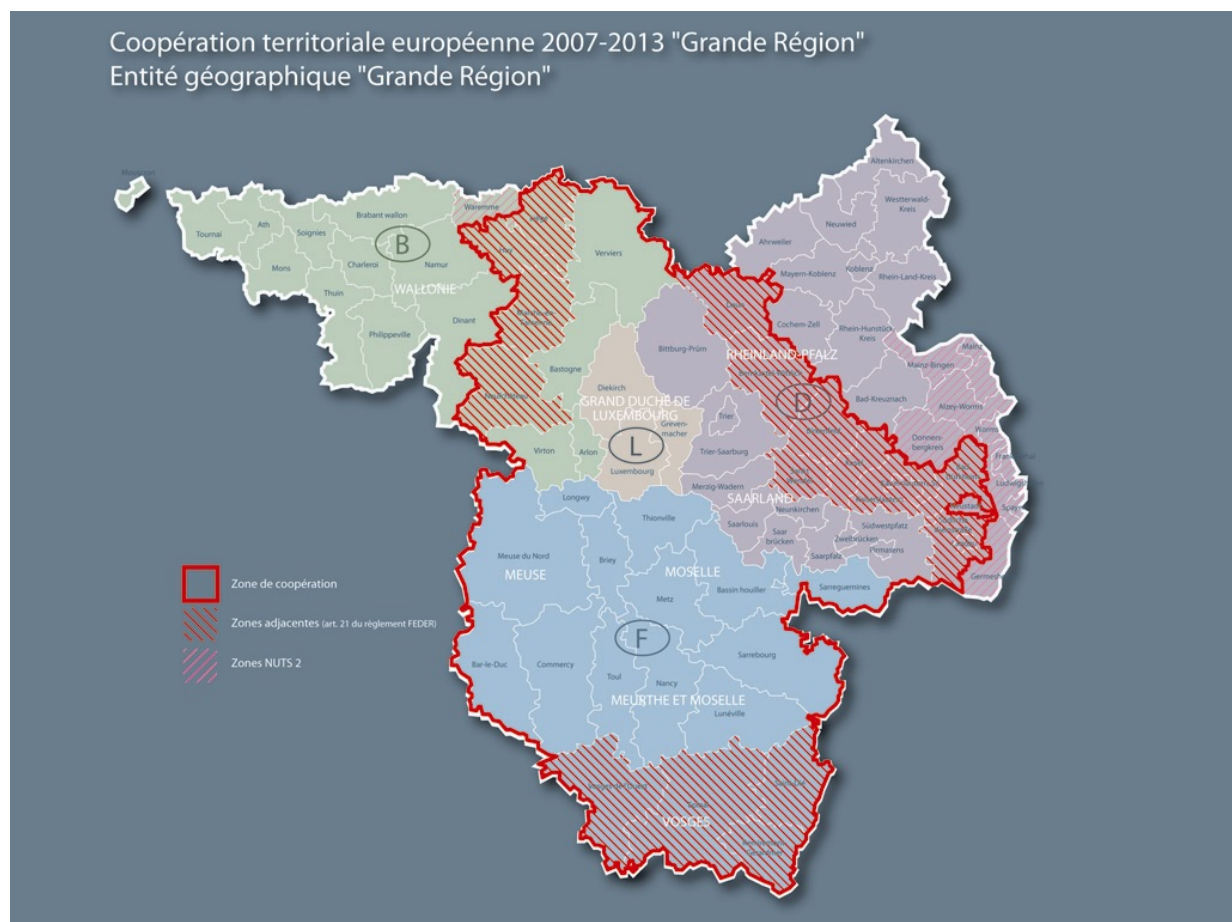
Dr. Homann leitet über zur Diskussionsrunde 1 „EVTZ im Betrieb“ (Erfahrungen zu Chancen, Problemen und Lösungen beim Betrieb eines EVTZ), die durch Impulsreferate von Herrn Sinner aus Luxemburg und Herrn Fried aus Saarbrücken eingeleitet wird.

Impulsreferat „EVTZ INTERREG ‚Programm Großregion‘“

Jean-Claude Sinner, Ministère de l'Intérieur et à la Grande Région, Luxembourg

www.interreg-4agr.eu

Herr Sinner beginnt sein Impulsreferat mit der Vorstellung der Großregion, einer Region, der elf Gebietskörperschaften aus vier EU-Staaten angehören (s. Anlage 4 Präsentation EVTZ Großregion). Als besondere Errungenschaft der jahrzehntelangen Kooperation in der „Grande Region“ unterstreicht er, dass im Jahre 2007 Luxemburg gemeinsam mit der gesamten Großregion Kulturhauptstadt Europas war.



Nachfolgend geht Herr Sinner detaillierter auf das EVTZ „Interreg A Programm Großregion“ ein. Anstatt drei nebeneinander existierender Interreg-Programme, die es seit 1991 in der Großregion gab, existiert seit 2007 ein einziges, gemeinsames Programm. Die Förderregion ist ein wenig kleiner als die Großregion. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Partner auch aus den verbleibenden Teilen der Großregion zu integrieren.

Um Verzögerungen zu vermeiden, wurden die Programmverwaltung und der EVTZ parallel entwickelt. Die Entstehung des EVTZ ergab sich aus der Uneinigkeit über die Ansiedlung der Verwaltungsbehörde nach Zusammenlegung der drei Interreg-Programme. Durch den EVTZ sind nun praktisch alle elf Mitglieder gemeinsam Verwaltungsbehörde. Das Gemeinsame Technische Sekretariat (GTS) des Programms ist in Luxemburg angesiedelt, während sich der Sitz des EVTZ und damit der Verwaltungsbehörde bei der Präfektur Lothringen in Metz befindet.

Herr Sinner benennt als Nachteile des EVTZ u.a. Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten und Hierarchien sowie nicht synchrone Parallelstrukturen von EVTZ und Programm, z.B. bezüglich der Entscheidungsgremien und des Budgets. Wünschenswert wäre, wenn dieselben Personen im Verwaltungsrat des EVTZ und in den Programmgremien sitzen würden. Besser noch wäre es, wenn die Verordnungen der Strukturfonds vorsehen könnten, dass die Gremien des EVTZ und des Programms identisch sind.

Als weiteren problematischen Aspekt benennt Herr Sinner den Umstand, dass das Personal eines EVTZ nur nach dem Recht des Sitzstaates eingestellt werden kann, weshalb das Personal des EVTZ i.d.R. nur aus Franzosen besteht und die Mitarbeiter des GTS in Luxemburg nicht vom EVTZ angestellt werden konnte.

Als Vorteile stellt Herr Sinner das politische Signal heraus, das von einem EVTZ ausgeht, welches bindende Entscheidungen trifft und dessen Kontinuität bereits allein dadurch gewahrt ist, dass sein Vorsitz nicht wechselt.

Mit Blick auf die Zukunft verweist Herr Sinner auf das aus elf EU-Mitgliedsstaaten bestehende EUKN (European Urban Knowledge Network, vgl. www.eukn.org), das die Gründung eines EVTZ anstrebt, sowie auf das Programm ESPON 2013 (European Observation Network for Territorial Development and Cohesion, vgl. www.espon.eu), das der Beobachtung der Raumentwicklung dient und für welches die Gründung eines EVTZ als Alleinbegünstigter (single beneficiary) geplant ist, der die Mittel dann an die Projektpartner auf der Grundlage von Werkverträgen weiterreichen kann.

Abschließend weist Herr Sinner auf andere in der Großregion bereits bestehende EVTZ hin, nämlich die Eurométropole Lille-Tournai-Kortrijk (vgl. www.eurometropolis.eu) und den Eurodistrikt Saar-Moselle, über den Herr Fried im Anschluss berichtet.

Impulsreferat „EVTZ ‚Saar-Moselle‘“

Frank Fried (Landeshauptstadt Saarbrücken)

www.saarmoselle.org

Herr Fried stellt den Eurodistrict SaarMoselle vor, der sich im Osten der Großregion befindet und Heimat für knapp 10% der Einwohner der Grande Region ist (s. *Anlage 5 Präsentation EVTZ SaarMoselle*). Er beleuchtet die Entwicklung der dortigen kommunalen Zusammenarbeit - angefangen von ersten praktischen Lösungen bei der grenzüberschreitenden Abwasserreinigung, die noch ohne passende Rechtsgrundlage stattfand, über den Zusammenschluss saarländischer und lothringischer Gemeinden zum grenzüberschreitenden Verein „Zukunft SaarMoselle Avenir“ im Jahre 1997 und die Gründung des Eurodistricts auf Vereinsebene im Jahre 2004 bis hin zur Gründung des EVTZ am 6. Mai 2010

(vgl. <http://portal.cor.europa.eu/egtc/en-US/Projects/already/Documents/Flyer%20Eurodistrict.PDF>).

Übersichtskarte Großregion SaarLorLux



Karte: Saarland, Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten

Dem EVTZ gehören aktuell acht Stadt- und Gemeindeverbände an, die über 100 Kommunen vertreten. Der Sitz des EVTZ befindet sich im französischen Sarreguemines (Saargemünd), die Geschäftsstelle im benachbarten Saarbrücken. Herr Fried erläutert Strukturen, Grundlagen und Ziele des EVTZ – die ihren Ausdruck im Leitbild 2025 finden - und geht detaillierter auf Projekte und deren Finanzierung ein.

Als wichtigste Grundlagen der Kooperation im EVTZ unterstreicht er die lange Vorgeschichte der Kooperation und das damit zwischen den Partnern gewachsene Vertrauen, gepaart mit dem Willen zu höherer Qualität und Effizienz. Als wichtiges Ziel kennzeichnet er die Lösung gemeinsamer Probleme und illustriert dies am Beispiel der bivalenten Straßenbahn zwischen Saarbrücken und Saargemünd. Deren Existenz war durch Pläne der französischen Zentralregierung zur Einführung einer Bahnhofsgebühr bzw. einer Schienensteuer gefährdet. Dem EVTZ gelang es, „mit einer Stimme zu sprechen“ und durch Intervention beim Gesetzgeber in Paris die schädlichen Regelungen abzuwenden.

In dem größeren politischen Gewicht, dem „Erreichen einer ‚kritischen Masse‘“ und somit der besseren Wahrnehmung auf allen Ebenen sieht Herr Fried auch einen großen Vorteil eines EVTZ. Hinzu komme die Geschäftsfähigkeit gegenüber der EU und den Nationalstaaten, die höhere Verbindlichkeit der Partner gegenüber der Struktur und größere finanzielle und personelle Planungssicherheit.

Als kritikwürdige Punkte nennt Herr Fried u.a. den fehlenden Zugriff auf nationale Struktur- und fonds-förderung, die unzureichende nationale Kofinanzierung – z.B. im Fall des vom französischen Staat und der Region Lothringen finanzierten „Metropolprojekts“, für das auf deutscher Seite ein entsprechendes Pendant fehlt – die am Beispiel der Straßenbahn bereits beschriebene unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen nationaler „Maßnahmen“ auf grenzübergreifende Strukturen sowie Probleme bei der Personalgewinnung: Aufgrund des Sitzes in Frankreich gelte bei der Einstellung von Personal französisches Recht und dies laufe in der Praxis letztlich auf die Einstellung französischer Mitarbeiter hinaus. Die einstweilen gefundene Lösung dieses Problems, dass Mitarbeiter von Mitgliedern des EVTZ eingestellt und dann an den EVTZ ausgeliehen werden, könne nicht auf Dauer befriedigen. Bezüglich des Personalrechts ginge dementsprechend auch die dringende Bitte an die Kommission, die Regelungen im Rahmen der Novellierung der EVTZ-VO zu optimieren.

[Weitere Informationen über das EVTZ SaarMoselle lassen sich über die EVTZ-Plattform des Ausschusses der Regionen erreichen: <http://portal.cor.europa.eu/egtc/en-US/Projects/already/Pages/EurodistrictSaarMoselle.aspx>, Anm. d. Prot.]

Herr **Dr. Homann** bedankt sich bei den Referenten für Ihre anschaulichen Beiträge und eröffnet die Diskussion, die er im Folgenden moderiert.

Herr **Peters** geht zunächst auf einige Aspekte aus dem Beitrag von Herrn Zahorka ein, zu denen er folgende Klarstellungen anbringt:

- Die Rechtspersönlichkeit für ein EVTZ entsteht mit der Registrierung im Mitgliedsstaat und nicht mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, dies ist nur ein zusätzlicher Schritt.
- Im französischen Recht ist zwar die Möglichkeit der Mitgliedschaft eines Mitgliedsstaates des Europarates in einem EVTZ geregelt, dies gilt aber nur für solche Europarats-Mitglieder, die an Frankreich angrenzen.
- Bleibt eine Reaktion des Sitzstaates eines EVTZ nach Ablauf der Dreimonatsfrist ab Einreichen der Übereinkunft/Satzung aus, führt dies nicht zu einer stillschweigenden Genehmigung.
- Die Haftungsfragen, die sich im Zusammenhang mit einem EVTZ stellen, sind komplexer als im Referat angerissen. Insbesondere spielt die außervertragliche Haftung eine wichtige Rolle.
- Einstimmigkeit ist beim Beschluss von Übereinkunft und Satzung zwingend notwendig, nicht jedoch bei anderen Beschlüssen der Gremien eines EVTZ.
- Der im Bedarfsfall eröffnete Rechtsweg ist in Deutschland nicht klar erkennbar, da aus den Umsetzungsverordnungen der Länder nicht hervorgeht, ob ein EVTZ als öffentlich- oder privatrechtliche Institutionen anzusehen ist. Herr Peters regt an, hier deutlicher „Farbe“ zu bekennen. Er persönlich betrachte das EVTZ als einen Zweckverband (und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts).
- Es gibt keinen Zwang zur Mehrsprachigkeit bei EVTZ, wenn es z.B. um Verhandlungen vor Gericht geht. Der Passus in der Verordnung bezieht sich auf den Zugang von Bürgern zu von EVTZ angebotenen Dienstleistungen in ihrer eigenen Sprache, z.B. hinsichtlich der Unterrichtssprache einer durch ein EVTZ betriebenen Schule.

Herr Peters betont, dass bezüglich des Personalrechts die Kommission der Auffassung ist, dass diese Fragen in den Statuten des EVTZ festgelegt werden sollen, wodurch sie einen höheren Rang als nationales Recht erhalten. Es sei nicht nachvollziehbar und inakzeptabel, dass die französische Regierung im elsässischen und lothringischen Grenzraum entsprechende Regelungen versagt, während sie diese im Bereich der Eurométropole genehmigt. Diesbezügliche Passagen sollen in der novellierten Verordnung klarer gefasst werden.

Herr **Saalbach (Verband Region Rhein-Neckar)** fragt sinngemäß, welche Vorteile es hat, wenn ein EVTZ als Projektträger EU-Projekte managt, also. z.B. in Interreg IV B als alleiniger Antragsteller fungiert. Wie gehen andere zuständige Generaldirektionen mit EVTZ als „single beneficiaries“ um?

Herr **Peters** erwidert, es biete sich an, die Generaldirektion Regionalpolitik (DG Regio) in entsprechende Abstimmungsprozesse einzubinden, da diese sich direkt mit der zuständigen Generaldirektion in Verbindung setzen kann. Dies sei z.B. im Zusammenhang mit Life+ mit der DG Umwelt geschehen. Andererseits könne die DG Regio nicht die Förderbedingungen laufender Programme ändern. Die DG Regio wirke aber durchaus darauf hin, dass z.B. Ausschreibungen so gefasst werden, dass sich EVTZ an ihnen beteiligen können. Im Rahmen der Novellierung der Strukturfonds solle die Klarstellung erfolgen, dass ein EVTZ als alleiniger Antragsteller fungieren kann, wenn er die Bedingungen der Verordnung erfüllt.

Herr **Silbereisen (Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin)** erkundigt sich, worin nach Auffassung von Herrn Peters konkret der unbefriedigende Zustand bestand, der zur Schaffung des Instruments EVTZ führte, und welche Verbesserung sich die Kommission von der Einführung des EVTZ für die Umsetzung nachbarschaftlicher Kooperation erhofft. Ergänzend fragt er, zu welcher Vereinfachung im Sinne der Bürokratiekritik das Instrument beitrage.

Herr **Peters** erläutert unter Verweis auf sein Referat, dass vor Einführung des EVTZ grenzüberschreitende territoriale Kooperation nur mit wohlwollender Genehmigung der jeweiligen Mitgliedsstaaten möglich war. Zudem bedurfte es der Ratifizierung des zugrundeliegenden Abkommens (Madrider Abkommen, Karlsruher Abkommen) durch die Regierungen aller beteiligten Länder, was nicht immer gegeben war. Die Kommission hatte vor diesem Hintergrund anfangs die Absicht, dass die Gründung eines EVTZ nur der Mitteilung an die nationalen Regierungen bedurfte, nicht aber der Genehmigung durch die Regierungen. Dies wurde allerdings im Rat abgelehnt. Es kam zu dem Kompromiss, dass die Gründung eines EVTZ nur bei Verletzung rechtlicher Grundsätze versagt werden kann.



Der „Quantensprung“, der die Einführung des Instruments EVTZ begünstigte, waren die Änderungen, die die neue Förderperiode ab 2007 mit sich brachte. Der EVTZ wurde nicht zuletzt als Instrument zur Umsetzung des Lead-Partner-Prinzips eingeführt. – Die Schaffung des Instruments EVTZ ist im Kontext mit den anderen Maßnahmen der EU zu sehen, dem Binnenmarkt, der Kohäsion etc. Sie ist eine Reaktion auf den Umstand, dass für viele Regie-

rungen „die Welt an ihrer Grenze aufhört“ und die im Rat immer wieder zu hörenden Auffassung, dass grenzüberschreitende Kooperation auf kommunaler Ebene Außenpolitik sei – was dem Grundgedanken der EU entgegensteht.

Herr **Zahorka** bestätigte, der EVTZ sei ein Meilenstein auf dem langen Marsch derjenigen, die sich gegen die Auffassung wenden, dass die Kooperation europäischer Kommunen und Regionen Außenpolitik sei. Er erinnerte an skurrile Szenen, die sich bei der Eröffnung der Vertretungen des Landes Baden-Württemberg oder der Region Trentino-Südtirol in Brüssel abspielten. Schon seit längerem findet eine Annäherung der regionalen und der supranationalen Ebene statt. In diesen Kontext passt auch der EVTZ, als Ausdruck der Stärkung gelebter Subsidiarität.

Herr **Kloke (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie)** führte aus, dass die Bundesregierung das grenzüberschreitende Engagement deutscher Kommunen und Regionen unterstütze. Dieses sei durch das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und das Recht grenznachbarschaftliche Einrichtungen einzurichten grundgesetzlich verbriefte. Eine andere Haltung wäre in einem Staat, der an neun andere EU-Staaten und die Schweiz grenze auch schwer nachzuvollziehen.

Es gebe eine Vielzahl von Instrumenten und Strukturen der grenzübergreifenden Kooperation, die zum Teil bereits eine jahrzehntelange Tradition haben, man denke nur an die Euregios. Nicht jede Lösung sei für jede Art der Zusammenarbeit und an jeder Grenze geeignet. Insbesondere zwischen den Grenzregionen Deutschlands im Westen und Osten gebe es erhebliche Unterschiede. Empfehlenswert sei in diesem Zusammenhang die Lektüre des von Karl-Heinz Lambertz, des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, herausgegebenen Bandes zu Grenzregionen.¹

Herr Kloke führt fort, EVTZ und Kohäsionsfonds seien nur ein kleiner Ausschnitt aus der großen Palette der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Gerade das deutsche Recht bietet für die Kooperation viele sinnvolle Instrumente. Die Bundesministerien stehen der grenzübergreifenden Kooperation auf lokaler und regionaler Ebene wohlwollend gegenüber und versuchen diese zu unterstützen. Unterschiedliche politische Vorstellungen dies- und jenseits der Landesgrenzen, die ein Zusammenwirken erschweren können, lassen sich jedoch nicht immer ausschließen. Dass es dem Bund nicht an gutem Willen mangle, beweise die gesamte europäische Integration.

Manche Probleme können nur auf der großen politischen Bühne gelöst werden, andere bedürfen des Engagements der betroffenen Ministerien, z.B. in Fragen der Besteuerung. Ein Großteil der Probleme können jedoch nur vor Ort gelöst werden, unter Nutzung des zur Verfügung stehenden Instrumentariums.

¹ Anm. d. Verf.: K.-H. Lambertz (Hrsg.), *Die Grenzregionen als Labor und Motor kontinentaler Entwicklungen in Europa, Nomos, 2010.*

Frau **Bretschneider** (*Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg*) gibt zu bedenken, dass bei der Sitzung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission von einem Vertreter des polnischen Außenministeriums noch einmal unmissverständlich mitgeteilt wurde, dass aus Sicht der polnischen Regierung die territoriale Kooperation Außenpolitik sei.

An Herrn Peters gewandt fragt sie bezüglich der Festlegungen in der EVTZ-VO zum Thema „Personal“, ob hier Änderungen vorgesehen sind. Herr **Peters** stellt fest, dass bereits auf Grundlage der jetzigen Verordnung Regelungen möglich seien, die über das nationale Recht hinausgehen. Es sei jedoch geplant, im Rahmen der Novelle eine deutlichere Formulierung zu finden.

Herr Peters geht auch auf die Position der polnischen Regierung ein: Die zögerliche Haltung von Mitgliedsstaaten ist kein Einzelfall. Ähnlich schwer tue sich z.B. Rom, wenn es um die Kooperation der italienischen Regionen geht [*Es gibt jedoch mittlerweile auch EVTZ mit italienischer Beteiligung, so z.B. den lange heftig umstrittenen EVTZ „Europaregion Tirol - Südtirol – Trentino“, vgl. <http://www.euoparegion.info/de/611.asp>, Anm. d. Prot.*]. Zuständig für die Genehmigung von EVTZ sei in Italien übrigens das Ministerratspräsidium und in Polen das Außenministerium.

Diskussionsrunde 2 „EVTZ im Aufbau“ (Vorgehensweise, rechtliche Grundlagen und Anforderungen beim Aufbau eines EVTZ)

Nach der Mittagspause übernimmt Herr **Dr. Neumüller** die Moderation der Diskussionsrunde 2 „EVTZ im Aufbau“, die mit Impulsreferaten von Herrn Boßan (EVTZ „Ostbahn“) und Herrn Heise (Europaregion „Pomerania“) eingeleitet wird.

Vorweg hinterfragt Herr Dr. Neumüller, wie zutreffend das Bild der „Pipeline“ sei, in der – wie immer wieder heiße, bereits manches EVTZ stecke. Angesichts des langen Wegs, der von Initiativen kommunaler grenzüberschreitender Kooperation bereits seit Jahrzehnten zurückgelegt wurde, bevor ein EVTZ auf den Plan trat, müsse diese „Pipeline“ sehr lang sein. Angesichts der Beiträge des Vormittags sei es vielleicht treffender, von einem Trichter zu sprechen, da das Instrument EVTZ ja insbesondere zum Zwecke der Bündelung geschaffen wurde.

Noch einmal betonte Herr Dr. Neumüller, dass der EVTZ nur eine mögliche Form der Zusammenarbeit sei. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend zwei recht unterschiedlich gelagerte Beispiele aus dem deutsch-polnischen Grenzraum vorgestellt.

Impulsreferat „EVTZ ,Ostbahn“

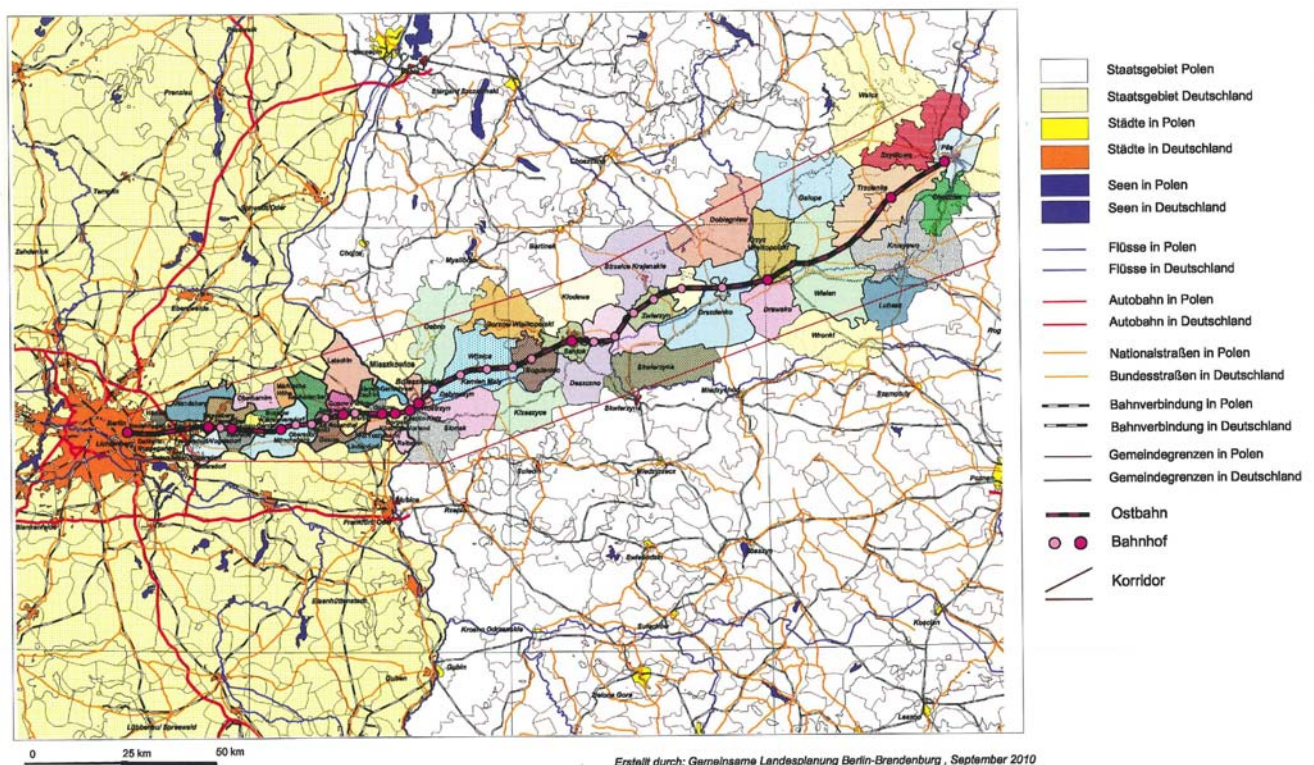
Karl-Heinz Boßan, IGOB Interessengemeinschaft Eisenbahn Berlin-Gorzów EWIV

www.ostbahn.eu

Herr Boßan skizziert im ersten Impulsreferat die Entwicklung der Interessengemeinschaft Eisenbahn Berlin-Gorzów (s. Anlage 6 Präsentation EVTZ Ostbahn) - ausgehend von den Ostbrandenburger Verkehrsgesprächen (www.iovg.de) über die Gründung einer Europäischen wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) am 06.06.2006 bis hin zum Plan, im März 2013 einen EVTZ Ostbahn zu gründen.

Die Rechtsform EWIV wurde gewählt, da die Bildung eines Vereins nach deutschem oder polnischem Recht als nicht zielführend angesehen wurde, die Reaktivierung der Eisenbahnverbindung von Berlin nach Gorzów voranzutreiben.

Entwicklung der Ostbahn zur europäischen Modellregion



Herr Boßan berichtet ausführlich über die Erfolge, die seit Gründung der EWIV auf der Bahnstrecke und in ihrem unmittelbaren Umfeld aufgrund der Tätigkeit der Interessengemeinschaft verbucht werden konnten. Die Fortführung der Aktivitäten bezüglich der Eisenbahn-Infrastruktur bleibe Aufgabe der EWIV, mittelfristig auch über Gorzów hinaus in Richtung Krzyż und Piła, langfristig sogar bis nach Kaliningrad.

Die Eisenbahnstrecke wird aber nicht isoliert als Verkehrsinfrastruktur betrachtet, sondern als Motor der Entwicklung dieser meist dünnbesiedelten und strukturschwachen Region zu einer europäischen Modellkorridor-Region. Dieser würden von Berlin aus bis zur Oder Gemeinden im Bereich von jeweils 7 km südlich und nördlich der Strecke angehören, östlich der Oder im Bereich von jeweils 15 km. Ziel sei es, die Menschen in der Region zu halten, ihnen eine Perspektive vor Ort zu bieten bzw. ihnen jene Mobilität zu bieten, die ihnen ein Verbleib in der Region ermöglicht. Dazu bedarf es der aktiven Mitwirkung der Kommunen und Landkreise. Die Herausforderung der Entwicklung einer ganzen grenzüberschreitenden Region übersteige jedoch die Möglichkeiten der EWIV. Deswegen wurde intensiv über die Struktur der grenzübergreifenden regionalen Kooperation diskutiert. Die Wahl fiel letztlich auf das Instrument EVTZ, da es eine kontinuierliche und verbindliche Zusammenarbeit in Eigenregie der Kommunen und Landkreise ermögliche.

Die Ziele des EVTZ fasst Herr Boßan wie folgt zusammen:

- Den Menschen der Region das Leben und Arbeiten in der Region zu ermöglichen.
- Nachhaltige Mobilität und nachhaltige Siedlungsentwicklung zu fördern.
- Regionales Wissen mit europäischen Zielen zu verbinden.

Perspektivisch würden 13 deutsche und acht polnische Partner Mitglieder des EVTZ werden, darunter 3 Landkreise. Der Sitz des EVTZ soll sich aus praktischen Erwägungen in Deutschland befinden. Die Kreisstadt Seelow (Märkisch Oderland) hat sich bereits als solcher angeboten.

Obwohl ein erstes Schreiben aus dem Brandenburger Innenministerium von der Bildung eines EVTZ abriet, zeigt sich Herr Boßan unbeirrt, dass eine Gründung des EVTZ im März 2013 - möglicherweise bereits auf Grundlage einer novellierten EVTZ-Verordnung - möglich ist und verweist u.a. auf positive Signale von europäischer Ebene und aus dem Brandenburger Landtag sowie die Ergebnisse der Ostbahnkonferenz am 16.03.2011 in Küstrin-Kietz [vgl. http://www.ostbahn.eu/html/ostbahnkonferenz_2011.html, Anm. d. Prot.].

Impulsreferat „EVTZ ‚Pomerania‘“

Peter Heise, Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania

www.pomerania.net

Herr Heise umreißt die schwierige Entstehungsgeschichte der Euroregion Pomerania, die erst 1995 gegründet wurde und somit als letzte der Euroregionen im deutsch-polnischen Grenzraum. Die Euroregion Pomerania erstreckt sich von der Nordgrenze Berlins bis zur schwedischen Provinz Schonen (Skåne län), von Mecklenburg-Strelitz bis nach Westpommern. Das Bezirksamt Pankow von Berlin ist förderndes Mitglied. Die mit Abstand größte Stadt der Euroregion ist das polnische Stettin. Die Euroregion ist in jedem der drei Staaten als Verein bzw. Verband organisiert, in Polen als „Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania“, in Deutschland als „Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V.“ und in Schweden sind die Mitgliedskommunen im „Gemeindeverband Skåne“ organisiert. Verbindende Klammer der drei nationalen Teilverbände ist der Rat der Euroregion als beschlussfassendes Organ und das Präsidium mit je einem Präsidenten aus Schweden, Polen und Deutschland.

Herr Heise verweist auf die erschwerten Bedingungen der Kooperation an der deutsch-polnischen Grenze, die mit der jahrzehntelangen Zusammenarbeit z.B. an der deutsch-niederländischen Grenze nicht vergleichbar seien. An der Oder konnte praktisch erst nach 1989 mit einer wirklichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit begonnen werden. Hinzu kämen erschwerend starke strukturelle Unterschiede entlang der erst 1945 entstandenen deutsch-polnischen Grenze und der Umstand, dass nach dem Kriege hüben wie drüben ein Großteil der Bevölkerung aus Vertriebenen bestand, was die Kommunikation und Kooperation über die Grenze hinweg nicht unbedingt fördert.



Trotz der komplizierten Ausgangsbedingungen könne die Euroregion Pomerania eine Vielzahl von Erfolgen vorzeigen, u.a. die Entwicklung des Radwegs Berlin-Usedom-Wollin-Stettin, die Verlängerung der Usedomer Bäderbahn ins polnische Swinemünde, die Einrichtung von

Service- und Beratungszentren in deutsche und polnischen Städten und nicht zuletzt den Umstand, dass die Krankenhäuser beiderseits der Grenze in einem telemedizinischen Netzwerk miteinander verbunden sind. Die Euroregion besitzt ein auf die europäische Förderung abgestimmtes Entwicklungs- und Handlungskonzept, in dem derartige Maßnahmen festgelegt sind.

Vor dem skizzierten Hintergrund stellt Herr Heise den Sinn der Bildung eines EVTZ Pomerania in Frage, die in der Euroregion seit einiger Zeit kontrovers diskutiert wird. Seines Erachtens hätten sich die bestehenden Strukturen bewährt. Dass sie funktionieren, belege z.B. die Existenz eines Gemeinsamen Technischen Sekretariats im Rahmen von INTERREG IV A, das bei der Geschäftsstelle des Kommunalverbands Europaregion Pomerania e.V. in Löcknitz angesiedelt ist und eine regionale Kontaktstelle in Stettin hat.

Ein Mehrnutzen, der aus einer Kooperation in der Struktur eines EVTZ entstünde, sei für Herrn Heise nicht zu erkennen. Bisher seien die Informationen zum EVTZ nur spärlich gewesen. Nach dem, was er bisher gehört habe und auch im Rahmen der aktuellen Veranstaltung hört, sehe Herr Heise mehr Aufwand als Nutzen in der Gründung eines EVTZ.

Im konkreten Fall wiege schwer, dass von der polnischen Regierung die grenzübergreifende kommunale Kooperation als Außenpolitik verstanden werde. Ein entsprechendes Schreiben des Außenministeriums sei über die Wojewoden vor kurzem an die Kommunen ergangen. Darin wurde deutlich ausgesagt, dass jegliche grenzübergreifende Kooperation der Kommunen mit der polnischen Regierung abzustimmen sei. Die Bildung eines deutsch-polnischen EVTZ kann sich Herr Heise vor diesem Hintergrund kaum vorstellen. Außerdem sieht Herr Heise alltägliche, praktische Probleme, die bei einem EVTZ zum Tragen kommen, wie z.B. die Frage der Doppelbesteuerung. Im Endeffekt gäbe es momentan mehr Fragen als Antworten und bis zu einem „EVTZ Pomerania“ sei es noch ein weiter Weg – wenn sich denn überhaupt herausstellen sollte, dass solch eine Struktur sinnvoll wäre. Herr Heise verweist in diesem Zusammenhang auf die Worte von Herrn Fried, dass es aus der Struktur eines EVTZ quasi kein Zurück mehr gebe.

Herr Heise regt abschließend an, vor allen weiteren Schritten die Teilhabe der Kommunen an Entscheidungen bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu verbessern, z.B. indem kommunale Vertreter in die Begleitausschüsse entsandt werden, wie von der AG Europäischer Grenzregionen vorgeschlagen. In Sachen kommunaler Selbstbestimmung lasse die grenzübergreifende Kooperation noch viel zu wünschen übrig.

[Zum Vortrag von Herrn Heise liegt keine Präsentation vor, zahlreiche Aspekte seines Vortrags finden sich unter. http://iovg.cumed-fileserver.de/34/34_praesentation1a.pdf, Anm. d. Prot.]

Herr **Dr. Neumüller** dankt Herrn Heise für seine kritische Betrachtung des Themas und eröffnet die Diskussion. Als Einstieg fragt Herr Dr. Neumüller die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach bestehenden Beratungsangeboten für potenzielle EVTZ.

Herr **Sinner** antwortet auf die Frage nach Beratungsangeboten, als Genehmigungsbehörde helfe seine Abteilung bereits bei der Ausarbeitung der Statuten in Gründung befindlicher EVTZ. Dies gebe ihm die Möglichkeit, von der Gründung eines EVTZ abzuraten, wenn diese Struktur nicht zweckmäßig für das verfolgte Ziel erscheint. In Frankreich erfüllt die MOT (Mission Opérationnelle Transfrontalière) diese proaktive Funktion.

Herr **Silbereisen** merkt Bezug nehmend auf die Vorträge von Herrn Fried und Herrn Heise an, dass es gewisse Voraussetzungen interkultureller Art gebe, die vorhanden sein müssten, damit die Zusammenarbeit funktionieren kann. 50 Jahre Vorlauf an der deutschen Westgrenze seien anders zu beurteilen als 20 Jahre Kooperation an der Ostgrenze. In den mittel- und osteuropäischen Ländern existierten Vorstellungen und Einstellungen, die teilweise erheblich von unseren abwichen. Dies dürfe nicht außer Acht gelassen werden.

Herr **Antes (Ministerium für Wirtschaft des Saarlandes)** bestätigt den Aspekt der Qualität der Kooperation und der gemeinsamen kulturellen Basis: Der Kontakt zwischen dem Saarland und Luxemburg sei schon immer gegeben gewesen und verlaufe problemlos, mit den französischen Ministerien laufe es hingegen nicht immer reibungslos.

Ob ein EVTZ das richtige Instrument für die Kooperation ist, sei entscheidend vom operativen Aspekt abhängig: Es gehe darum, klar definierte Aufgaben – und damit auch Macht und Bestimmungsgewalt – an eine neu geschaffene Struktur abzugeben, mit der die Zusammenarbeit auf supranationaler Ebene vereinfacht wird. So gesehen ist für die Verwaltung von Interreg-Projekten ein EVTZ zwar nicht zwingend notwendig. Er kann jedoch u.U. eine sehr effektive Struktur der Mittelverwaltung sein. Deshalb sei in der Großregion geplant, auch die First Level Kontrolle ab der nächsten Periode als EVTZ zu organisieren.

Angesichts der Vorteile eines EVTZ verfolgt auch die Universität der Großregion die Absicht, ihre Kooperation in einem EVTZ zu institutionalisieren.

Frau **Schmid (Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein)** erklärte, sie habe sich aus dem Workshop Impulse erwartet, die Chancen und Risiken des Instruments EVTZ besser einzuschätzen. Einerseits seien Vorteile sichtbar geworden, da mit dem EVTZ die Kooperation auf eine neue Ebene gebracht werde. Andererseits sei die Erfahrung Schleswig-Holsteins aus der Kooperation mit Dänemark und Schweden, dass dort das Instrument nicht akzeptiert werde und dementsprechend bisher bei der makroregionalen Kooperation im Nord- und Ost-

seeraum keine Rolle spielt. Der größte Nachteil des EVTZ bestehe darin, dass er das Nebeneinander unterschiedlicher Rechtsordnungen nicht löst, z.B. bezüglich der Einstellung von Beschäftigten. Hier bestehe dringender Änderungsbedarf.

Herr **Heise** äußert sich kritisch zur Kooperation im Ostseeraum: Das Großprogramm "Region südliche Ostsee" (INTERREG B) habe sich bisher als Papiertiger erwiesen. Maßnahmen wurden bisher nicht umgesetzt, Indikatoren, um das Erreichte zu evaluieren, fehlten und die Wirkung des Programms lasse sich nicht in Arbeitsplätzen messen. Hier liege auch das Problem des EVTZ: Es bleibe zu vage. Es bedürfe einer deutlicher formulierten Verordnung, damit die Ziele des Instruments klarer würden.

Herr **Saalbach** vertritt die Auffassung, bei der Wahl der Organisationsform, der Struktur der Kooperation stelle sich eine grundsätzliche Frage: Was ist am zweckmäßigsten und sinnvollsten für die verfolgten Ziele und das bearbeitete Themenspektrum? Ungezwungene Kooperationsformen sind oft sinnvoller. Andererseits erleichtert eine verbindlichere Rechtsform oft die Kooperation und könne als Türöffner wirken.

Mit Blick auf die Kritik an der Kooperation mit französischen Regierungsstellen erinnert er daran, dass es viele Beispiele gebe, dass die Kooperation „trotz Paris“ gut funktioniere. Fakt sei auch, dass es keinen Staat gebe, in dem mehr EVTZ existieren als in Frankreich.



Herr **Zahorka** weist die von Herrn Heise geäußerte grundsätzliche Kritik am Instrument des EVTZ zurück. Durch das Instrument EVTZ sei das Spektrum von Kooperationsformen in Europa grundlegend erweitert worden. Die Möglichkeit der Bündelung von Kräften durch die Zusammenführung von Aufgaben und Verfahren sei ein offensichtlicher Vorteil von EVTZ.

Die in der kurzen Zeit seit Einführung des Instruments gemachten Erfahrungen belegten, dass EVTZ dann sehr effizient arbeiten und durchaus messbare Ergebnisse bringen, wenn ihnen präzise Zielstellungen zugrunde liegen. Der EVTZ sei eine kreative Möglichkeit, Kooperation zu gestalten und sollte deshalb rational, konstruktiv und kreativ genutzt werden. An die Ministerien ergeht deshalb die Aufforderung, Interessierte zu ermutigen und zu unterstützen.

Herr **Heise** stellt klar, dass in der Euroregion Pomerania seitens der Kommunen und Landkreise durchaus Interesse am Thema EVTZ bestehe, es herrsche derzeit aber noch ein erhebliches Informationsdefizit. Auf diesem Workshop sei das Thema zum ersten Mal ausführlicher behandelt worden. Der EVTZ sei aber nur ein Instrument von vielen und aktuell sei in der Euroregion die Zeit dafür nicht reif, insbesondere auf polnischer Seite nicht.

Dr. Barth (Regierungspräsidium Freiburg) führt aus, dass EVTZ in der Kooperation mit Kommunen aus zentralistischen Staaten den entscheidenden Vorteil haben, dass nämlich ein Mitgliedsstaat selbst Mitglied im EVTZ werden kann. Damit können einerseits eventuelle Vorbehalte der Zentralregierung entkräftet werden. Mehr noch: Die Erfahrung im EVTZ Strasbourg-Ortenau (vgl. www.eurodistrict.eu) - in dem der französische Staat Mitglied ist - zeige, dass das Engagement des Staates in der regionalen Kooperation als ein Signal verstanden wird und diese somit noch aufwertet.

Bezüglich der Einstellungspraxis von in Frankreich ansässigen EVTZ stellt er klar, dies habe nichts mit der Diskriminierung von Personal anderer Staatsbürgerschaft zu tun. Es erkläre sich daraus, dass die Einstellung von Personal nach dem Recht des Landes geschieht, in dem das EVTZ seinen Sitz hat. Wäre der Sitz in Deutschland, dann bestünde mit Sicherheit analog die Tendenz, deutsches Sozial- und Tarifrecht zur Anwendung zu bringen.

Herr **Dr. Niedermeyer (Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten des Saarlandes)** betont, dass der EVTZ nur ein Werkzeug, ein Vehikel sei, das der Erreichung von Zielen diene. Er könne seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn er intelligent und zielgerichtet eingesetzt werde. Er sei kein Wundermittel und könne auch nur das bewerkstelligen, was bereits Konsens sei. Er sei eine Bereicherung der Kooperationsmöglichkeiten und als solcher sollte er auch im föderalen Diskurs in Deutschland erkannt werden. Die anwesenden Ländervertreter seien aufgerufen, ihre Vorgesetzten positiv zu instruieren und über die Mög-

lichkeiten und Chancen dieses Instruments, das die regionale Zusammenarbeit voran bringen und für Dynamik und Mobilität sorgen könne, zu informieren, damit die Stellungnahme des Bundesrats zum EVTZ positiv ausfalle.

Herr **Dr. Neumüller** resümiert, die Anregung, den Erfahrungsaustausch zwischen den Bundesländern fortzusetzen, sei eine wichtige Schlussfolgerung aus dem Workshop.

An die Vertreter aus Polen, von der Gemeinde Dębno in der Wojewodschaft Westpommern, richtet er die Frage, welche Rolle das Instrument EVTZ bei der Kooperation in ihrer Region spielt.

Piotr Downar (Bürgermeister der Gemeinde Dębno) erklärt dazu: Der „Eurodistrict Oderland-Nadodrze (EDON)“ ist eine Initiative von 25 deutschen und polnischen Gemeinden im Bereich der mittleren Oder, deren Geschichte bis ins Jahr 2004 zurückreicht. Gegenstand der Kooperation ist die grenzübergreifende nachhaltige Entwicklung mit den Schwerpunkten Infrastruktur-Ausbau, Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie Zusammenarbeit im Bereich Kultur und Bildung (insbesondere zur Förderung der Sprachkompetenzen). Im Jahre 2007 wurde die Möglichkeit der Bildung eines EVTZ intensiv geprüft und entsprechende Schritte zur Gründung des EVTZ eingeleitet (vgl. http://portal.cor.europa.eu/egtc/en-US/Projects/already/Documents/How_to_Draft_the_Conventions_and_Statutes_of_an_EGT_C.pdf). Als Stolperstein erwies sich dann trotz des Vorlaufs, den die Kooperation bereits hatte, der mangelnde Wille der Kommunen, sich auf solch eine verbindliche Form der Zusammenarbeit einzulassen. Bedenken gab es vor allem dahingehend, dass durch die Bildung einer neuen Organisationsstruktur eine größere Summe von Mitteln gebunden wird und somit die effektiv durch jede Kommune nutzbare Summe an EU-Fördermitteln sich verringern wird.

Fakt ist, dass ohne EU-Mittel die grenzübergreifende Kooperation nicht möglich wäre und die Gebietskörperschaften naturgemäß den jeweils günstigsten Weg wählen, um miteinander zu kooperieren. Die Kommunen müssen letztlich entscheiden, wann sie den Zeitpunkt für die Einrichtung eines EVTZ für gekommen halten.

Zusammenfassung und Ausblick aus Perspektive der Europäischen Kommission

Dirk Peters, Europäische Kommission, DG Regio B.3

In seiner Zusammenfassung reflektiert Herr **Peters** die vorangegangenen Diskussionen.

Zur Frage nach dem Wesen des EVTZ verweist er auf die Aussage des MdEP Jan Olbrycht, des Berichterstatters im Europäischen Parlament: „Ein EVTZ ist ein EVTZ“. Herr Peters gesteht ein, dass die Skepsis gegenüber Neuerungen nicht erst seit EVTZ ein wesentlicher Charakterzug der Menschen ist, dass Mentalitäten sich nicht nur diesbezüglich unterscheiden und dass natürlich die Kooperation nicht überall gleich funktionieren kann – insbesondere an der deutsch-polnischen Grenze, wo die Ära Interreg nicht 1990 sondern erst 2004 begonnen hat.

Andererseits komme die Europäische Union nicht umhin, ihre Regeln einheitlich fassen. Der EVTZ sei ein EU-Instrument, das insbesondere dort zur Geltung kommt,

- wo eine Beteiligung eines Mitgliedsstaats notwendig ist (wie z.B. beim Krankenhaus Cerdanya die Französische Republik),
- wo die Verstetigung der Kooperation erwünscht ist, auch um diese unabhängiger von Legislaturperioden und Wahlen und der daraus folgenden Fluktuation von Personal zu machen,
- wo eine stärkere Verbindlichkeit der Kooperation angestrebt wird, auch um „mit einer Stimme zu sprechen“ und effektiver auf übergeordneten Ebenen zu agieren.

Der EVTZ sei auch deshalb eine vollwertige Alternative zu anderen Instrumenten, weil er im Gegensatz zu nationalen Rechtsinstrumente gewissermaßen „neutral“ sei. Die beklagte Komplexität sei nicht von der EVTZ-Verordnung geschaffen worden, sondern ergebe sich aus der Sachlage (z.B. bezüglich grenzüberschreitender Arbeitsverträge, Doppelbesteuerung etc.). Sachverhalte, die nationalem Recht unterliegen, könne die EVTZ-VO nicht lösen und auch ihre Novelle werde dies nicht tun. Im Falle von Konflikten im Zusammenhang mit der Verordnung bemühe sich die Kommission, diese durch Kommunikation zu lösen. Sollte dies nicht zum Ziel führen, bestünde auch immer die Möglichkeit eines Vertragsverletzungsverfahrens.

Er stellte ausdrücklich klar: Grenzüberschreitende Kooperation innerhalb der EU kann *per definitionem* keine Außenpolitik sein.

In seinem Ausblick (s. *Anlage 7 Präsentation Ausblick*) stellt Herr Peters den Zeitplan der Novelle der EVTZ-VO sowie vorgesehene inhaltliche Klarstellungen und voraussichtliche Änderungen vor, auch mögliche Änderungen externer Dokumente. Es sei mit einer zweijährigen Beratung der Novelle zu rechnen, so dass erste EVTZ auf Grundlage der novellierten Verordnung voraussichtlich erst 2014 möglich sein werden.

Herr **Dr. Homann** dankte in seinen **Schlussworten** den Anwesenden für ihre Referate und Diskussionsbeiträge. Es sei aus ihnen deutlich geworden, dass die Rechtsform EVTZ ein gutes Instrument sein könne, um gewachsene, territoriale Zusammenarbeit auf ein verlässliches Fundament zu stellen. Es sei aber auch deutlich geworden, dass es sich nicht um ein Allheilmittel handle, mit dem alle Schwierigkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Vergangenheit angehören.

Erfreulich sei, dass die EU-Kommission aktiv den Dialog sucht und intensiv an der Verbesserung der Verordnung arbeitet.

Er äußerte abschließend die Hoffnung, dass der Workshop Ausgangspunkt für eine Fortführung und Vertiefung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Ländern sei und regte an, für diesen Zweck den Verteiler des Workshops zu nutzen, um weiterhin miteinander in Kontakt zu bleiben.

Weitere nützliche Quellen:

Publikationen des Ausschusses der Regionen:

<http://portal.cor.europa.eu/egtc/en-US/Publications/Pages/welcome.aspx>

Anlagen

- Anlage 1 EVTZ- Verordnung
- Anlage 2 Rechtliche Grundlagen
- Anlage 3 EVTZ als Chance
- Anlage 4 EVTZ Großregion
- Anlage 5 EVTZ Saar-Moselle
- Anlage 6 EVTZ Ostbahn
- Anlage 7 Ausblick



VERORDNUNG (EG) Nr. 1082/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 5. Juli 2006****über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 159 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 159 Absatz 3 des Vertrags können spezifische Aktionen außerhalb der in Absatz 1 jenes Artikels angeführten Fonds beschlossen werden, um das im Vertrag niedergelegte Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu verwirklichen. Die harmonische Entwicklung des gesamten Gebiets der Gemeinschaft und die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts bedingen eine Verstärkung der territorialen Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck sollten die Maßnahmen ergriffen werden, die für die Verbesserung der Bedingungen notwendig sind, unter denen die Aktionen der territorialen Zusammenarbeit verwirklicht werden.
- (2) Es bedarf geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung der Schwierigkeiten, vor welchen die Mitgliedstaaten und insbesondere die Regionen und die lokalen Behörden bei der Durchführung und Verwaltung der Aktionen der territorialen Zusammenarbeit im Rahmen der unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Verfahren stehen.
- (3) Da insbesondere die Zahl der Land- und Meeresgrenzen in der Gemeinschaft infolge ihrer Erweiterung zugenommen hat, muss der Ausbau der territorialen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft vereinfacht werden.
- (4) Die vorhandenen Instrumente, wie die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, haben sich als wenig geeignet erwiesen, um eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg im Programmzeitraum 2000 bis 2006 zu gestalten.

- (5) Der Besitzstand des Europarats umfasst verschiedene Möglichkeiten und Rahmenstrukturen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den regionalen und lokalen Behörden. Mit diesem Rechtsakt wird nicht das Ziel verfolgt, diese Rahmenstrukturen zu umgehen oder eine Reihe spezieller gemeinsamer Vorschriften für eine einheitliche gemeinschaftsweite Regelung aller betreffenden Vereinbarungen vorzugeben.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds ⁽⁴⁾ erhöht das Angebot an Mitteln zur Unterstützung der europäischen territorialen Zusammenarbeit.
- (7) Es ist ebenfalls notwendig, die Durchführung von Aktionen der territorialen Zusammenarbeit ohne einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu vereinfachen und fortzuführen.
- (8) Zur Überwindung der Hindernisse für die territoriale Zusammenarbeit bedarf es eines Instruments der Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene, um im Gebiet der Gemeinschaft Kooperationsverbünde mit eigener Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ (EVTZ) zu gründen. Der Rückgriff auf einen EVTZ sollte fakultativ sein.
- (9) Der EVTZ sollte die Befugnis erhalten, für seine Mitglieder, insbesondere der ihm angehörenden regionalen und lokalen Behörden, zu handeln.
- (10) Die Aufgaben und Befugnisse des EVTZ müssen in einer Übereinkunft geregelt werden.
- (11) Der EVTZ sollte handeln können, um entweder die durch die Gemeinschaft kofinanzierten Programme oder Projekte für territoriale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Strukturfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽⁵⁾, durchzuführen oder um Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit durchzuführen, die allein auf die Initiative der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen und lokalen Behörden zurückgehen, mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.
- (12) Es sollte präzisiert werden, dass die finanzielle Verantwortung der regionalen und lokalen Behörden sowie die der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwaltung sowohl der Gemeinschaftsmittel wie der nationalen Mittel durch die Schaffung eines EVTZ nicht berührt wird.

⁽¹⁾ ABL C 255 vom 14.10.2005, S. 76.

⁽²⁾ ABL C 71 vom 22.3.2005, S. 46.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 12. Juni 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- (13) Es sollte präzisiert werden, dass die Befugnisse, die regionale und lokale Behörden als öffentliche Körperschaften ausüben, insbesondere die Polizei- und die Regelungsbefugnisse, nicht Gegenstand einer Übereinkunft sein können.
- (14) Ein EVTZ muss sich eine Satzung geben und sich mit ihm eigenen Organen sowie mit Regeln für die Haushaltsführung und die Wahrnehmung seiner finanziellen Verantwortung versehen.
- (15) Die territoriale Zusammenarbeit sollte gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip geschaffen werden. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus, da der Rückgriff auf den EVTZ fakultativ erfolgt, im Einklang mit der Verfassungsordnung jedes Mitgliedstaats.
- (16) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 des Vertrags können Rechtsträger aus Drittländern nicht in Rechtsvorschriften einbezogen werden, die auf der Grundlage dieser Bestimmung erlassen werden. Die Annahme einer Gemeinschaftsmaßnahme zur Schaffung eines EVTZ sollte jedoch nicht die Möglichkeit ausschließen, dass Rechtsträger aus Drittländern an dem gemäß dieser Verordnung geschaffenen EVTZ teilnehmen können, sofern dies nach dem Recht eines Drittlandes oder nach Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern erlaubt ist —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Natur des EVTZ

- (1) Ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit — nachstehend „EVTZ“ genannt — kann auf dem Gebiet der Gemeinschaft unter den Bedingungen und gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gegründet werden.
- (2) Der EVTZ hat zum Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit — nachstehend „territoriale Zusammenarbeit“ genannt — zwischen seinen Mitgliedern nach Artikel 3 Absatz 1 zu erleichtern und zu fördern, wobei sein ausschließlicher Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.
- (3) Der EVTZ besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (4) Der EVTZ verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats juristischen Personen zuerkannt wird. Insbesondere kann er bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und Personal einstellen sowie vor Gericht auftreten.

Artikel 2

Anwendbares Recht

- (1) Der EVTZ unterliegt

- a) den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) den Bestimmungen der in den Artikeln 8 und 9 genannten Übereinkunft und der Satzung, soweit die vorliegende Verordnung dies ausdrücklich zulässt;
- c) in Bezug auf von dieser Verordnung nicht oder nur zum Teil erfasste Bereiche den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Ist nach Gemeinschaftsrecht oder internationalem Privatrecht festzulegen, welches Recht auf die Handlungen eines EVTZ Anwendung findet, so wird der EVTZ als Körperschaft des Mitgliedstaats behandelt, in dem er seinen Sitz hat.

(2) Besitzt ein Mitgliedstaat mehrere Gebietskörperschaften, die über ihre eigenen Rechtsvorschriften verfügen, so schließt die Bezugnahme auf das anwendbare Recht nach Absatz 1 Buchstabe c das Recht dieser Körperschaften ein, wobei der verfassungsmäßigen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist.

Artikel 3

Zusammensetzung des EVTZ

- (1) Der EVTZ setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse nach innerstaatlichem Recht zu einer oder mehreren der nachstehenden Kategorien gehören:
- a) Mitgliedstaaten;
- b) regionale Gebietskörperschaften;
- c) lokale Gebietskörperschaften;
- d) Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾.

Auch Verbände aus Einrichtungen, die zu einer oder mehreren dieser Kategorien gehören, können Mitglieder sein.

- (2) Der EVTZ besteht aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Gründung des EVTZ

- (1) Der Beschluss zur Gründung eines EVTZ wird auf Initiative seiner potenziellen Mitglieder gefasst.
- (2) Jedes potenzielle Mitglied
- a) teilt dem Mitgliedstaat, dessen Recht es unterliegt, seine Absicht mit, an einem EVTZ teilzunehmen, und
- b) übermittelt diesem Mitgliedstaat eine Abschrift des Vorschlags der in den Artikeln 8 und 9 genannten Übereinkunft und Satzung.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 der Kommission (ABl. L 333 vom 20.12.2005, S. 28).

(3) Nach der gemäß Absatz 2 abgegebenen Mitteilung eines potenziellen Mitglieds genehmigt der betreffende Mitgliedstaat entsprechend seiner verfassungsmäßigen Struktur dessen Teilnahme an dem EVTZ, es sei denn, dass die Teilnahme seines Erachtens im Widerspruch zu dieser Verordnung oder seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Befugnisse und Aufgaben des potenziellen Mitglieds, steht oder dass die Teilnahme aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall gibt der Mitgliedstaat die Gründe für die Versagung der Genehmigung an.

Der Mitgliedstaat entscheidet in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag des Eingangs eines zulässigen Antrags gemäß Absatz 2.

Die Mitgliedstaaten können bei der Entscheidung über die Teilnahme des potenziellen Mitglieds an dem EVTZ ihre innerstaatlichen Regelungen anwenden.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die für die Entgegennahme der Mitteilungen und Unterlagen nach Absatz 2 zuständig sind.

(5) Die Mitglieder vereinbaren die in Artikel 8 genannte Übereinkunft und die in Artikel 9 genannte Satzung und achten dabei darauf, dass diese mit der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erteilten Genehmigung in Einklang stehen.

(6) Jede Änderung der Übereinkunft und jede wesentliche Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung der Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren dieses Artikels. Eine Änderung der Satzung ist wesentlich, wenn sie direkt oder indirekt eine Änderung der Übereinkunft erfordert.

Artikel 5

Erwerb der Rechtspersönlichkeit und Veröffentlichung im Amtsblatt

(1) Die in Artikel 9 genannte Satzung und jede spätere Änderung wird gemäß den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, registriert und/oder veröffentlicht. Der EVTZ erwirbt Rechtspersönlichkeit am Tag dieser Registrierung oder Veröffentlichung, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Mitglieder unterrichten die betroffenen Mitgliedstaaten und den Ausschuss der Regionen über die Übereinkunft und die Registrierung und/oder die Veröffentlichung der Satzung.

(2) Der EVTZ stellt sicher, dass beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von zehn Werktagen ab der Registrierung und/oder Veröffentlichung der Satzung die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Gründung des EVTZ im *Amtsblatt der Europäischen Union* beantragt wird, in der Bezeichnung, Ziele, Mitglieder und Sitz des EVTZ angegeben werden.

Artikel 6

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

(1) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, führen die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel durch den EVTZ durch. Der Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, bestimmt die für diese Aufgabe zuständige Behörde, bevor er seine Genehmigung zur Teilnahme an dem EVTZ gemäß Artikel 4 erteilt.

(2) Besteht nach dem nationalen Recht der anderen betroffenen Mitgliedstaaten eine entsprechende Anforderung, so treffen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, Vorkehrungen für die von den zuständigen Behörden in den betroffenen anderen Mitgliedstaaten in deren Hoheitsgebiet durchzuführende Kontrolle der dortigen Tätigkeiten des EVTZ und für einen Austausch aller einschlägigen Informationen.

(3) Alle Kontrollen erfolgen gemäß den international anerkannten Prüfstandards.

(4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Kontrolle von durch die Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Fonds Anwendung, sofern die Aufgaben eines EVTZ gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 Maßnahmen umfassen, die von der Gemeinschaft kofinanziert werden.

(5) Der Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, unterrichtet die anderen betroffenen Mitgliedstaaten über jegliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Kontrollen.

Artikel 7

Aufgaben

(1) Der EVTZ führt die Aufgaben aus, die ihm von seinen Mitgliedern im Einklang mit dieser Verordnung übertragen werden. Seine Aufgaben werden in der Übereinkunft festgelegt, auf die sich seine Mitglieder gemäß den Artikeln 4 und 8 verständigen.

(2) Der EVTZ handelt innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Aufgaben, die auf die Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beschränkt sind und von seinen Mitgliedern davon ausgehend festgelegt werden, dass jede einzelne von ihnen nach dem nationalen Recht jedes Mitglieds in dessen Zuständigkeitsbereich fällt.

(3) Im Einzelnen sind die Aufgaben des EVTZ vornehmlich auf die Umsetzung der Programme oder Projekte für territoriale Zusammenarbeit beschränkt, die durch die Gemeinschaft, insbesondere durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und/oder den Kohäsionsfonds, kofinanziert werden.

Der EVTZ kann sonstige spezifische Maßnahmen territorialer Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft durchführen.

Die Mitgliedstaaten können die Aufgaben, die der EVTZ ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft durchführen kann, einschränken. Zu diesen Aufgaben gehören jedoch zumindest die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 aufgeführten Kooperationsmaßnahmen.

(4) Die dem EVTZ von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dürfen nicht die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen, etwa der Polizei- und Regelungsbefugnis oder der Befugnisse und Verpflichtungen in den Bereichen Justiz und Außenpolitik betreffen.

(5) Die Mitglieder des EVTZ können einstimmig beschließen, einem seiner Mitglieder die Durchführung der Aufgaben des Verbunds zu übertragen.

Artikel 8

Übereinkunft

(1) Der EVTZ unterliegt einer Übereinkunft, die seine Mitglieder nach Artikel 4 einstimmig schließen.

(2) In der Übereinkunft wird Folgendes bestimmt:

- a) die Bezeichnung des EVTZ und sein Sitz, der in einem Mitgliedstaat liegen muss, dessen Recht mindestens eines der Mitglieder unterliegt,
- b) der Umfang des Gebiets, in dem der EVTZ seine Aufgaben durchführen darf,
- c) das besondere Ziel und die besonderen Aufgaben des EVTZ, der Zeitraum seines Bestehens und die für seine Auflösung geltenden Bedingungen,
- d) die Liste der Mitglieder des EVTZ,
- e) das für Auslegung und Durchsetzung der Übereinkunft anwendbare Recht, bei dem es sich um das Recht des Mitgliedstaats handelt, in dem der EVTZ seinen Sitz hat,
- f) die erforderlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung, einschließlich der gegenseitigen Anerkennung zum Zwecke der Finanzkontrolle, und
- g) die Verfahren zur Änderung der Übereinkunft, unter Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 4 und 5.

Artikel 9

Satzung

(1) Die Satzung des EVTZ wird von den Mitgliedern auf der Grundlage der Übereinkunft einstimmig angenommen.

(2) Die Satzung des EVTZ enthält mindestens sämtliche Bestimmungen der Übereinkunft sowie

- a) die Bestimmungen zur Arbeitsweise der Organe des EVTZ und ihren Kompetenzen sowie die Anzahl der Vertreter der Mitglieder in den betreffenden Organen,
- b) die Entscheidungsverfahren des EVTZ,

c) die Arbeitssprache(n),

d) die Vereinbarungen hinsichtlich der Arbeitsweise des EVTZ, insbesondere in Bezug auf die Personalverwaltung, die Einstellungsverfahren und die Gestaltung der Arbeitsverträge,

e) die Vereinbarungen hinsichtlich der Finanzbeiträge der Mitglieder sowie der anwendbaren Buchhaltungs- und Haushaltsregeln — einschließlich der Finanzregelungen — der einzelnen Mitglieder in Bezug auf den EVTZ,

f) die Vereinbarungen hinsichtlich der Haftung der Mitglieder gemäß Artikel 12 Absatz 2,

g) die für die Bestimmung der unabhängigen externen Rechnungsprüfer zuständigen Behörden, und

h) die Verfahren zur Änderung der Satzung, unter Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 4 und 5.

Artikel 10

Aufbau des EVTZ

(1) Der EVTZ hat zumindest folgende Organe:

- a) eine Versammlung, die aus den Vertretern der Mitglieder des Verbunds besteht;
- b) einen Direktor, der den EVTZ vertritt und für ihn handelt.

(2) Die Satzung kann weitere Organe mit eindeutig festgelegten Befugnissen vorsehen.

(3) Der EVTZ haftet gegenüber Dritten für die Handlungen seiner Organe, und zwar auch dann, wenn solche Handlungen nicht zu den Aufgaben des EVTZ gehören.

Artikel 11

Haushalt

(1) Der EVTZ stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, der von der Versammlung verabschiedet wird und der insbesondere einen Teil betreffend die laufenden Kosten sowie erforderlichenfalls einen operativen Teil enthält.

(2) Die Erstellung des Abschlusses, erforderlichenfalls einschließlich des dazugehörigen Jahresberichts, sowie die Prüfung und die Offenlegung dieses Abschlusses erfolgen nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Artikel 12

Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Haftung

(1) Sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes vorgesehen ist, gelten bezüglich der Liquidation, der Zahlungsunfähigkeit, der Zahlungseinstellung und vergleichbarer Verfahren für einen EVTZ die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

(2) Der EVTZ haftet für seine Schulden, gleichviel von welcher Art diese sind.

Reichen die Aktiva eines EVTZ nicht aus, um seine Verbindlichkeiten zu decken, so haften seine Mitglieder für die Schulden des EVTZ, gleichviel von welcher Art diese sind, sofern die Haftung eines Mitglieds nicht nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, ausgeschlossen oder beschränkt ist; der Anteil eines jeden Mitglieds wird entsprechend seinem Beitrag festgelegt. Die Bestimmungen für diese Beiträge werden in der Satzung festgelegt.

Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds eines EVTZ nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung ebenfalls in der Satzung beschränken.

Die Mitglieder können in der Satzung vorsehen, dass sie nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft in dem EVTZ für Verpflichtungen haften, die sich aus Tätigkeiten des EVTZ während ihrer Mitgliedschaft ergeben.

In die Bezeichnung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, wird der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ aufgenommen.

Die Publizität in Bezug auf die Übereinkunft, die Satzung und die Rechnungslegung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, muss mindestens der Publizität entsprechen, die für andere juristische Personen vorgeschrieben ist, deren Mitglieder beschränkt haften und die dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Ein Mitgliedstaat kann die Registrierung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, in seinem Hoheitsgebiet untersagen.

(3) Unbeschadet der finanziellen Verantwortung der Mitgliedstaaten bezüglich der dem EVTZ zur Verfügung gestellten Struktur- und/oder Kohäsionsmittel unterliegen die Mitgliedstaaten in Bezug auf einen EVTZ, dem sie nicht als Mitglied angehören, keiner finanziellen Haftung aufgrund dieser Verordnung.

Artikel 13

Öffentliches Interesse

Führt ein EVTZ Tätigkeiten durch, die gegen die Bestimmungen eines Mitgliedstaats über die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sittlichkeit oder gegen das öffentliche Interesse eines Mitgliedstaats verstoßen, so kann eine zuständige Stelle dieses Mitgliedstaats diese Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet untersagen oder die Mitglieder, die seinem Recht unterliegen, verpflichten, aus dem EVTZ auszutreten, es sei denn, der EVTZ stellt die fragliche Tätigkeit ein.

Diese Verbote dürfen kein Mittel zur willkürlichen oder verschleierten Beschränkung der territorialen Zusammenarbeit zwischen den EVTZ-Mitgliedern sein. Die Entscheidung dieser

zuständigen Stelle kann durch eine gerichtliche Instanz überprüft werden.

Artikel 14

Auflösung

(1) Unbeschadet der in der Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen über eine Auflösung ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, auf Antrag einer ein legitimes Interesse vertretenden zuständigen Behörde die Auflösung des EVTZ an, wenn es bzw. sie feststellt, dass der EVTZ nicht länger die Anforderungen des Artikels 1 Absatz 2 oder des Artikels 7 erfüllt, insbesondere bei Feststellung, dass der EVTZ Tätigkeiten durchführt, die nicht unter die Aufgaben nach Artikel 7 fallen. Das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde unterrichtet alle Mitgliedstaaten, deren Recht die Mitglieder unterliegen, über einen Antrag auf Auflösung eines EVTZ.

(2) Das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde kann dem EVTZ Zeit zugestehen, um die Situation zu bereinigen. Gelingt dies dem EVTZ innerhalb des zugestandenen Zeitraums nicht, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die Auflösung des EVTZ an.

Artikel 15

Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Dritte, die sich durch die Handlungen oder Unterlassungen eines EVTZ in ihren Rechten verletzt fühlen, haben das Recht, ihre Ansprüche in einem Gerichtsverfahren einzuklagen.

(2) Ist in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen, so gelten für Streitigkeiten, an denen der EVTZ beteiligt ist, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. In allen Fällen, die nicht in solchen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, liegt die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Für die Beilegung von Streitigkeiten bezüglich Artikel 4 Absätze 3 oder 6 oder Artikel 13 sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, dessen Entscheidung angefochten wird.

(3) Durch diese Verordnung sind die Bürger nicht gehindert, ihre nationalen verfassungsmäßigen Rechte auszuüben, um gegen öffentliche Stellen, die Mitglieder eines EVTZ sind, Rechtsmittel einzulegen in Bezug auf

- a) Verwaltungsentscheidungen, die von dem EVTZ durchgeführte Tätigkeiten betreffen,
- b) Zugang zu Dienstleistungen in ihrer eigenen Sprache und
- c) Zugang zu Informationen.

In diesen Fällen sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, aus dessen Verfassung das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln erwächst.

*Artikel 16***Schlussbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen für eine wirksame Anwendung dieser Verordnung.

Ist dies nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats erforderlich, so kann dieser Mitgliedstaat eine erschöpfende Liste der Aufgaben erstellen, die die seinem Recht unterliegenden Mitglieder eines EVTZ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 bereits in Bezug auf die territoriale Zusammenarbeit in diesem Mitgliedstaat haben.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten entsprechend über alle Bestimmungen, die sie nach Maßgabe dieses Artikels erlassen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass im Zusammenhang mit der Registrierung der Übereinkunft und der Satzung Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren dürfen jedoch die jeweiligen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

*Artikel 17***Bericht und Überprüfungsklausel**

Bis 1. August 2011 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vor.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt spätestens ab dem 1. August 2007, mit Ausnahme des Artikels 16, der ab dem 1. August 2006 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 5. Juli 2006.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

P. LEHTOMÄKI

Rechtliche Vorgaben an Mitglieder eines EVTZ - und Aufgaben der Ministerien

Berlin, 30.5.2011

Hans-Jürgen Zahorka

LIBERTAS - Europäisches Institut

www.libertas-institut.eu



Wie ist ein EVTZ geregelt?

- In einer EU-Verordnung (Nr. 1082/2006)
- Abkürzung in 23 Amtssprachen (EVTZ, EUWT, EGTC, GECT ...) [neue private Kooperations-Rechtsformen lateinisch abgekürzt; S.E., S.C.E., S.P.E., nur EWIV nicht]. Nicht klar, warum ... ;)
- EG-Verordnungen sind nicht zu verwechseln mit z. B. Rechtsverordnungen der Länder oder auf kommunaler Ebene – sie entsprechen eher einem Gesetz (nicht mehr zu ändern durch die Ebene der Mitgliedstaaten). Im Zweifel stehen sie über der Verfassung! → große Klarheit für kommunale Ebene
- Gegensatz: z. B. EG-Richtlinie (muss durch Mitgliedstaat in nationales Recht umgesetzt werden)

Was kann ein EVTZ?

- Gegen bislang trennende Grenzen – und unter direktem Kontakt der (regionalen) Administrationen, ohne viele Einwirkungen „von oben“
- Soll Aktionen der territorialen Zusammenarbeit* mit und ohne finanziellen Beitrag der EU ermöglichen oder vereinfachen.

* = grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit (incl. z. B. Berlin – Paris etc.)

- Aufgaben und Befugnisse „in einer Übereinkunft“ zu regeln (damit offen, wie – kann Gesetz oder alles andere sein)

„Natur des EVTZ“

- Kann nur gegründet werden „auf dem Gebiet der EU“
- „ausschließlicher Zweck: wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken“ (weite Auslegung möglich)
- EVTZ hat Rechtspersönlichkeit - nach Registrierung und EU-ABl-Publikation

Rechtspersönlichkeit

– quasi als juristische Person

(In EU-VO nicht als „jurist. Person“ bezeichnet)

- EVTZ kann
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben oder verkaufen,
 - Personal einstellen,
 - vor Gericht auftreten, Verträge abschließen etc.
- EVTZ darf nicht gegenüber allen anderen (inländischen) juristischen Personen diskriminiert werden

Mitglieder einer EVTZ können sein:

- EU-Mitgliedstaaten (in der Praxis wohl kaum größere)
- Regionale Gebietskörperschaften (z. B. deutsche Bundesländer)
- Lokale Gebietskörperschaften (z. B. Kreise, Kommunen)
- Verbände aus Einrichtungen wie oben genannt (z. B. Zweckverbände)
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts lt. Öffentlichem Auftragswesen (nicht: Sektoren-RL!)

Einrichtungen öffentlichen Rechts:

EU-RL über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Art. 1 Abs. 9 Unterabs. 2) – RL 2004/18/EG:

- (9) "Öffentliche Auftraggeber" sind der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Als "Einrichtung des öffentlichen Rechts" gilt jede Einrichtung, die

a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,

b) Rechtspersönlichkeit besitzt und

c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

z. B. aus Deutschland - 1:

Anhang III zu RL 2004/18:

1. Kategorien

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:

1.1. Körperschaften

wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften

berufsständische Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern),

Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften),

Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger),

Kassenärztliche Vereinigungen,

Genossenschaften und Verbände.

1.2. Anstalten und Stiftungen

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, insbesondere in folgenden Bereichen:

rechtsfähige Bundesanstalten, Versorgungsanstalten und Studentenwerke, Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen.

z. B. aus Deutschland – 2:

2. Juristische Personen des Privatrechts

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen:

Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten),

Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten),

Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte),

Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen),

Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste),

Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volksschulen),

Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung),

Entsorgung (Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung),

Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, soweit im Allgemeininteresse tätig, Wohnraumvermittlung),

Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften),

Friedhofs- und Bestattungswesen,

Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung)

Wichtig bei Mitgliedern:

- EVTZ muss aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten bestehen (= übliche Kooperationserfordernis in EU, s. EWIV, S.E.)
- Mitglieder aus Drittländern: normal nein, es sei denn, reziprokes Abkommen ermöglicht es (z. B. in Frankreich sind Europarats-Mitglieder eigens als mögliche Partner erwähnt). Bisher nicht aktiviert (anders als z. B. EWIV mit assoz. Mitgl.)
- **Keine privaten Mitglieder (anders: EWIV)**

Finanzen und Kompetenzen

- EVTZ berührt nicht „finanzielle Verantwortung“ für EU- und nationale Mittel der Mitgliedstaaten und der regionalen und lokalen Behörden – es ist eine aufgabenbezogene eigene „Quasi-Behörde“
- EVTZ führt durch
 - Projekte (auch kofinanziert) z. B. der EU-Strukturfonds
 - Durch nationale/regionale/lokale Behörden initiierte Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit – mit oder ohne EU-Finanzbeteiligung
 - EVTZ hat Befugnis, für seine Mitglieder zu handeln

NICHT übertragbar auf EVTZ:

- Ausübung hoheitlicher Befugnisse zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates
- Regelungsbefugnisse, Polizeibefugnisse
- Justiz- oder Außenpolitik
- Subsidiaritätsprinzip beachten; Verhältnismäßigkeitsprinzip dto., nur für die Erreichung der Ziele der EVTZ

Anwendbares Recht

- 1. EG-Verordnung zum EVTZ
- 2. Regelungen in „Übereinkunft“
- 3. Recht des Sitzstaats (wo also EVTZ Sitz hat)
Wenn nach EU-Recht oder Internationalem Privatrecht Wahl des Rechts möglich ist, dann Recht des Sitzstaats
- ➔ Wegen transnationaler Vereinbarung über den EVTZ Klarheit in beteiligten Ländern und bei Bürgern
– kein primär diskriminierendes Recht

Gründung

- Initiative der Mitglieder (wg. Subsidiarität, Selbstverwaltungsgarantie) erforderlich!
- Übereinkunft/Satzung muß Mitgliedstaat vorgelegt werden (zuständ. Ministerium)
- Mitgliedstaat genehmigt binnen 3 Monaten
- Ablehnung muß begründet werden
- Jede Änderung der Übereinkunft/wesentlicher Teil der Satzung erfordert Genehmigung des Mitgliedstaats

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

- Mittelkontrolle durch vom Sitzstaat bestimmte Kontrollbehörde
- „international anerkannte Prüfstandards“
- Mitteilungspflicht über Probleme bei Kontrollen gegenüber allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten

Haushalt

- Jährlicher Haushaltsplan (mit „laufenden Kosten“ und ggfs. „operativem Teil“)
- Von der Versammlung der Mitglieder verabschiedet
- Jahresabschlüsse, evtl. Jahresbericht, Prüfung und Offenlegung des Abschlusses nach Recht des Sitzstaats (aber grundsätzlich gleiche oder ähnliche Standards)

Haftungsfragen

- Liquidation, Zahlungsunfähigkeit etc. geregelt nach Recht des Sitzstaats
- EVTZ haftet für seine Schulden „gleich von welcher Art diese sind“; Beteiligung hieran nicht durch nationales Recht ausschließbar
- Bei Haftungsbeschränkungen in einem Staat diese auch in anderen Staaten möglich; ➔ „EVTZ mbH“ möglich (anders als bei EWIV)
- Mitgliedstaat kann Registrierung von EVTZ mbH für sich untersagen

„Übereinkunft“

- Einstimmig zu beschließen (wie auch Satzung)
- Übereinkunft bestimmt „strategische“ Fragen wie z.B. Bezeichnung, Sitz, Ziele, Aufgaben, Umfang des Gebiets der Tätigkeit, Mitgliederliste, Feststellung der Rechtswahl (Sitzstaat) usw.

Satzung

- Enthält auch gesamte Übereinkunft
- Bestimmungen zu Arbeitsweise aller Organe, zu Entscheidungsverfahren
- Organe zumindest
 - Mitgliederversammlung
 - Direktor (gesetzl. Vertr.)

Sonstige Organe möglich „mit eindeutig festgelegten Befugnissen“ (z. B. Arbeitsgruppen, Aufsichtsrat etc.)

- Arbeitssprachen, Personalverwaltung (inkl. Einstellungsverfahren, welche Arbeitsverträge etc.)
- Vereinbarungen zur Haftung, etc.

Ausrichtung am öffentlichen Interesse

- Bei Tätigkeiten des EVTZ gegen öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, oder öffentliches Interesse eines Mitgliedstaats kann „zuständige Stelle“ dieses Mitgliedstaats Tätigkeit auf seinem Gebiet untersagen oder „seine“ Mitglieder zum Austritt verpflichten
- Aber: Keine willkürliche Einschränkung von EVTZ-Zusammenarbeit! Gerichtliche Überprüfung möglich (u. U. auch → EuGH)
- Auflösung durch Gericht oder Behörde möglich

Spezielle Rechte für Kommunen oder Bürger:

- Dritte (Kommunen, Bürger), die sich durch Handlungen oder Unterlassungen eines EVTZ in ihren Rechten verletzt fühlen → Klage vor Verwaltungs- oder Zivilgerichten möglich
- Bürger haben Möglichkeit, alle Rechte auszuüben z. B. bei Verwaltungsentscheidungen betr. EVTZ-Tätigkeiten (z.B. Verwaltungsgericht) , Zugang zu Dienstleistungen in eigener Sprache (Zwang zur Mehrsprachigkeit!), Informationszugang

Akzeptierte Form

- EVTZ wird bis 1.8.2011 von der EU-Kommission evaluiert werden
- Frühere Erfahrungen waren nützlich, z. B. Euregio-Prinzip in Belgien – Niederlande – Deutschland, oder „Karlsruher Abkommen“ (gelegentlich benutzt durch „Grenzüberschreitender Öffentlicher Zweckverband“ in Bad.-Württ., Saarland, RLP, Alsace-Lorraine, Luxembg., nördl. Schweizer Kantone)
- In der EU wird es ein Netz von EVTZ geben. Schon jetzt >15 und in 2-3 Jahren ca. 35 EVTZ

Rolle der Ministerien:

- Subsidiarität beachten → Gründung nicht „steuern“, allenfalls initiieren
- In der Regel zuständig für EVTZ Landes-Innenministerien, ggfs. auch zusammen mit anderen Ressorts (z. B. bei Eisenbahn-ETVZ evtl. Verkehrsministerium). Vorsicht vor Blockaden!
- Brandenburg hat „*Sunset Law*“ [BbgEVTZ-ZustV] (VO tritt am 31.12.2012 außer Kraft) – warum???
- EVTZ bereichern politische Landschaft, sind heute notwendig und erleichtern Ministerien ihre Aufgaben (durch administratives Outsourcing) – auch als Ergänzung zur lokalen Selbstverwaltung



EUROPEAN COMMISSION
Regional Policy

EVTZ

Erfahrungen und Perspektiven

30 Mai 2011
Berlin

EVTZ als Chance – eine Querschnittsbetrachtung

Dirk Peters
Europäische Kommission
Regionalpolitik



EVTZ – Rückblick (1/2)

- “Der Erfolg hat viele Väter,
der Misserfolg aber ist immer ein Waisenkind.”
- Kommissar Barnier schlägt 2004 EVGZ vor
- Einstimmig verabschiedet nach nur zwei Jahren
Verhandlungen
- Was gab es vorher?
- Europarat
Eur. Rahmenübereinkommen über die
grenzüberschreitende ZusArb zwischen
Gebietskörperschaften
- 1. Zusatzprotokoll 1995
 2. Zusatzprotokoll 1998
 3. Zusatzprotokoll 2009

Eur. Charta der Kommunalen Selbstverwaltung 1985



EVTZ – Rückblick (2/2)

- Art. 159(3) EU-Vertrag : Kohäsionsmaßnahmen
AUßERHALB der Fonds
→ Art. 175(3) VAEU :
“Falls sich spezifische Aktionen außerhalb der Fonds
...als erforderlich erweisen, so können sie vom Rat...
beschlossen werden.“
(normales Gesetzgebungsverfahren, WSA + AdR)
- INTERREG grenzüberschreitende ZusArb seit 1990
bilateral; öffentlichrechtlich;
« back-to-back »; « Spiegelprojekte »
- INTERREG transnationale ZusArb seit 1997
multilateral; privatrechtliche Förderverträge
- INTERREG interregionale ZusArb seit 2000



EVTZ - Gegenwart (1/4)

- Was kann ein EVTZ tun?
 - „führt die Aufgaben aus, die ihm von seinen Mitgliedern...übertragen werden“ → Art.7(1)
 - „handelt innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Aufgaben“ → Art. 7(2)
 - „territoriale ZusArb zur Stärkung des wi & soz Zusammenhalts“ → Art. 7(2)
 - z.B. “Nutzung von FTE Einrichtungen“
 - “ZusArb zw. Justiz- und VwBehörden“
- Was kann ein EVTZ nicht tun?
 - „Ausübung hoheitl. Befugnisse oder Verpflichtungen zur Wahrung der allg. Interessen des Staates oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen → Art. 7(4):
Polizei- Regelungsbefugnis, Justiz & Außenpolitik



EVTZ – Gegenwart (2/4)

- Was kann ein EVTZ tun?
"vornehmlich...beschränkt"
- **Umsetzung von ZusArb-Programmen**
(EVTC = VB)
1 : Grande région
- **oder ZusArb-Vorhaben (EFRE, ESF, KF)**
(EVTZ = Begünstigter)
1 : Cerdanya Krankenhaus



EVTZ – Gegenwart (3/4)

- **“sonstige” ZusArb-Maßnahmen
MIT finanzieller Beteiligung der EU
(1 Life+/External)**
- **“sonstige” ZusArb-Maßnahmen
OHNE finanzielle Beteiligung der EU
14 Governance/Entwicklungsstrategie
(z.B. Eurométropole Lille-Kortrijk-Tournai;
Eurodistrikt Straßburg-Ortenau,
Eurodistrikt Saarmoselle)
2 Networks**
- **Total: 18**



EVTZ – Gegenwart (4/4)

- **“oder MEHRERE ZusArb-Vorhaben” (EFRE, ESF, KF)**
(EVTZ zur Umsetzung von interregionaler ZusArb in Zielen 1 + 2)
- 1. Wer? Partnerregionen identifiziert
- 2. Wie viel? Zuweisung oder %
- 3. Was? Schwerpunkte/Maßnahmen/Aktionen definieren
- 4. Wie? Projektauswahlkriterien und -verfahren;
Projektumsetzung; Finanzkontrolle & Audit
- 5. Wo? Ausgaben außerhalb des eigenen PO-Gebiets
- 6. Wann? Anträge/Projektdauer/ Enddatum



EVTZ – Ausblick

Geduld: Das ist für später!



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Intérieur
et de l'Aménagement du Territoire
Direction de l'aménagement du territoire

Die Großregion

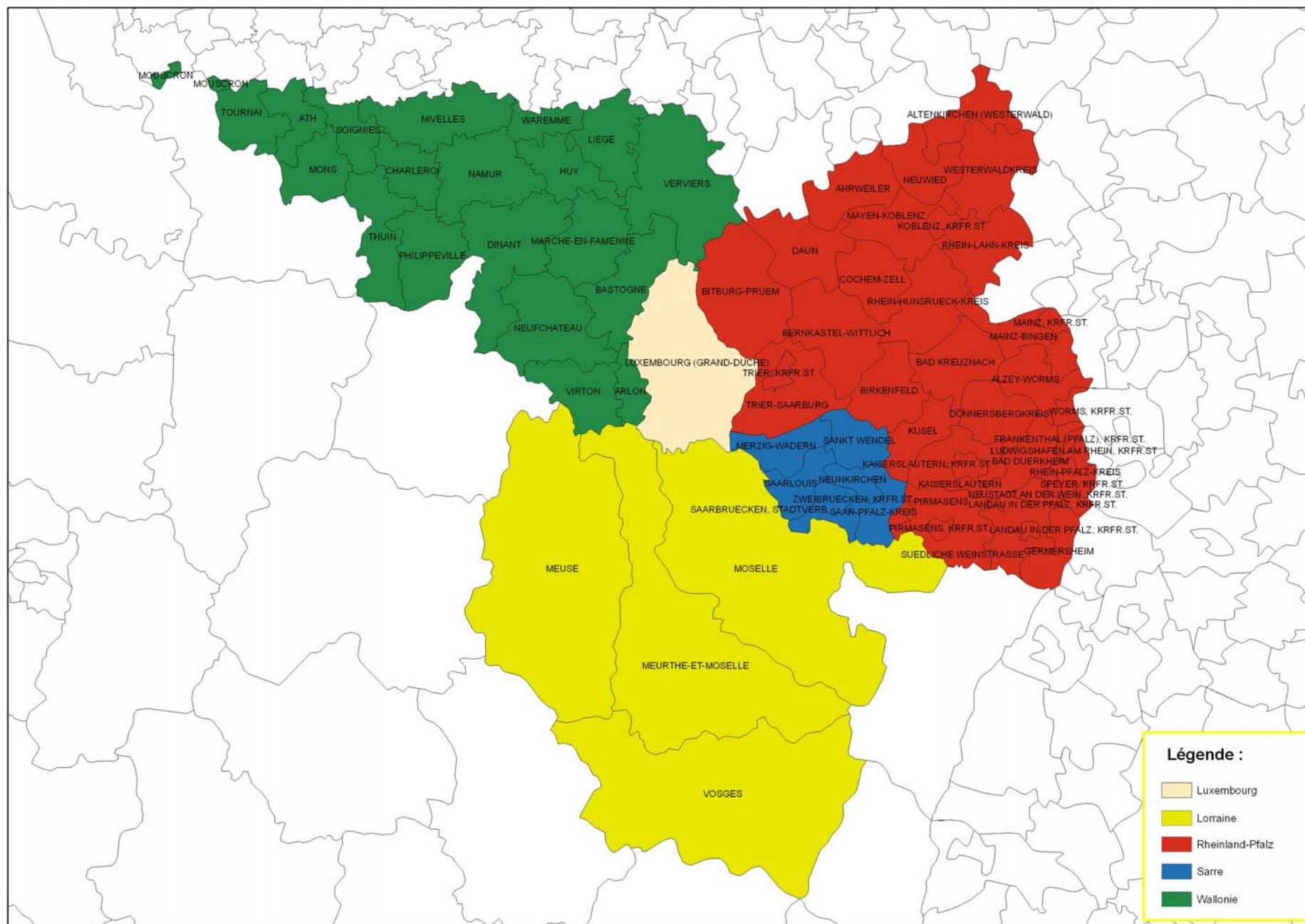
Jean-Claude Sinner

**Ministère de l'Intérieur et à la Grande Région
Ministère du Développement Durable et des Infrastructures –
DATer**

Luxembourg

Berlin - 30.05.2011

- Vorstellung der Großregion
- Das EVTZ „Interreg A Programm der Großregion“



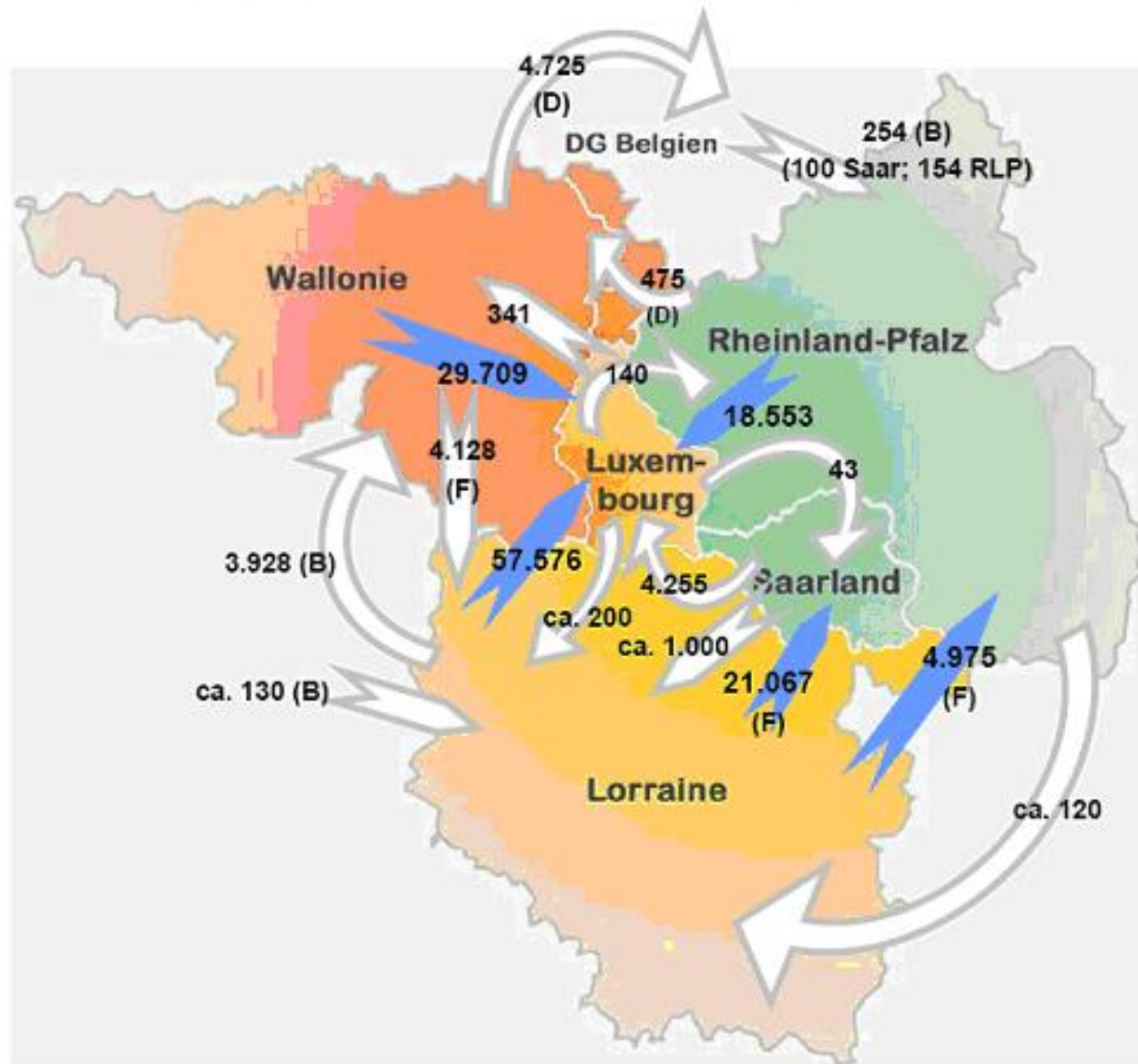
- 1 EU-Mitgliedsstaat: das Großherzogtum Luxemburg
- 2 deutsche Länder, Rheinland-Pfalz und Saarland
- 3 Belgische Teilstaaten: die Region Wallonien, die Französische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft
- 4 bis 5 französische « Akteure »
 - der französische Staat (Präfektur der Region)
 - Der Regionalrat Lothringen
 - Die Departments Meurthe-et-Moselle, Meuse und Moselle

Einige Zahlen

- Fläche: 65.400 km²
- Bevölkerung: 11,4 Mio Einwohner
- Dichte: 173 E/km² (von 100 bis 409)
- BIP: 278 Mia €
- Arbeitslosigkeit um 7.6 % (2007)

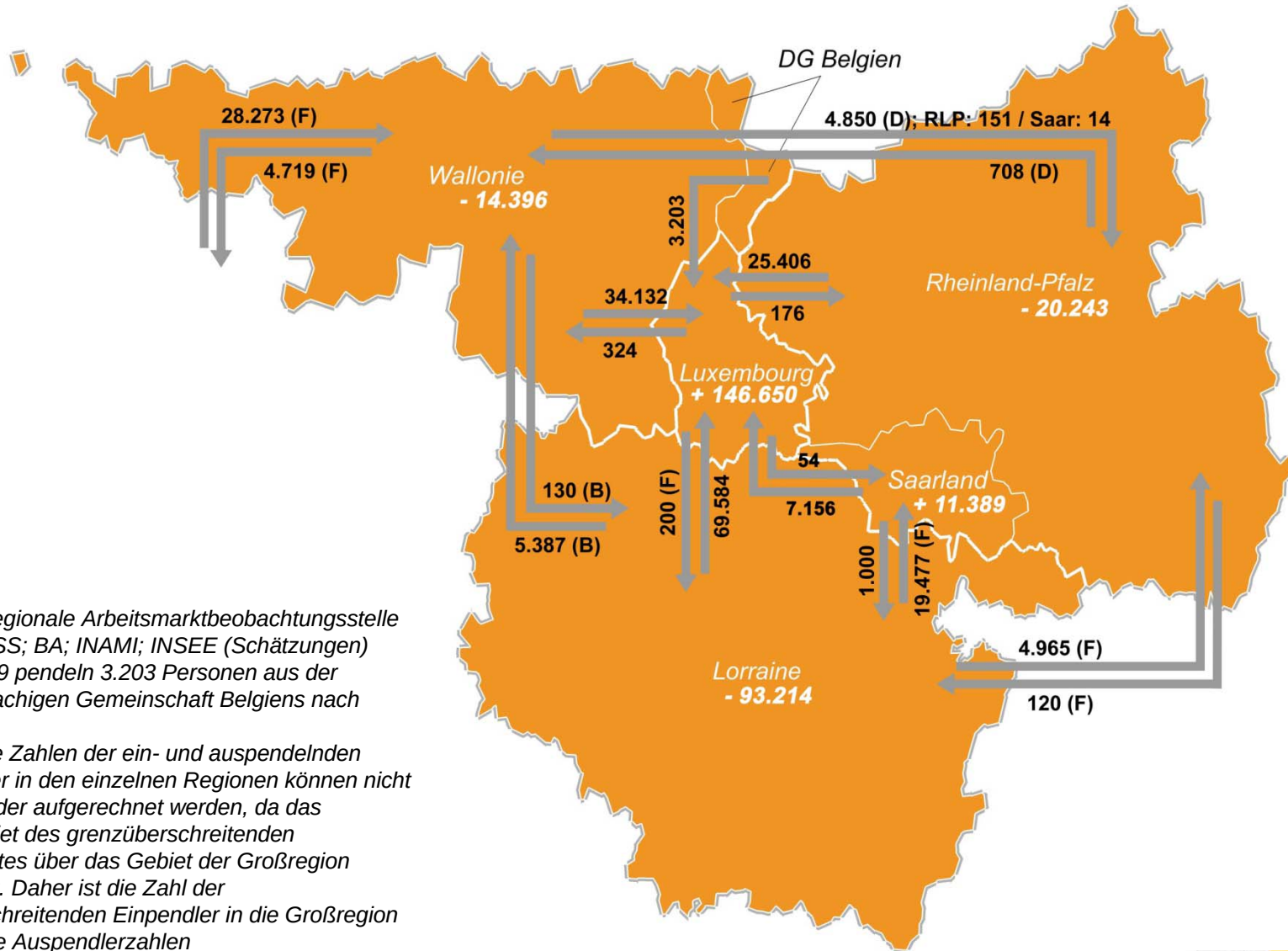
- Ausgeprägte wirtschaftliche Unterschiede
- 150.000 Grenzgänger nach Luxemburg plus 40.000 in anderen Strömen

Flux frontaliers dans la Grande Région en (avril 2006)



Sources : IGSS (31/03/2005 – 30/06/2005) ; BA (30/06/2005) ; INAMI (30/06/2004) ; INSEE (2001 / 2005)

Grenzgängerströme in der Großregion 2009



IBA – Interregionale Arbeitsmarktbeobachtungsstelle
 Quellen: IGSS; BA; INAMI; INSEE (Schätzungen)
 Im Jahr 2009 pendeln 3.203 Personen aus der
 Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens nach
 Luxemburg.

Hinweis: Die Zahlen der ein- und auspendelnden
 Grenzgänger in den einzelnen Regionen können nicht
 gegeneinander aufgerechnet werden, da das
 Einzugsgebiet des grenzüberschreitenden
 Arbeitsmarktes über das Gebiet der Großregion
 hinausreicht. Daher ist die Zahl der
 grenzüberschreitenden Einpendler in die Großregion
 höher als die Auspendlerzahlen
 der einzelnen Teilregionen.

Entwicklung der Kooperation

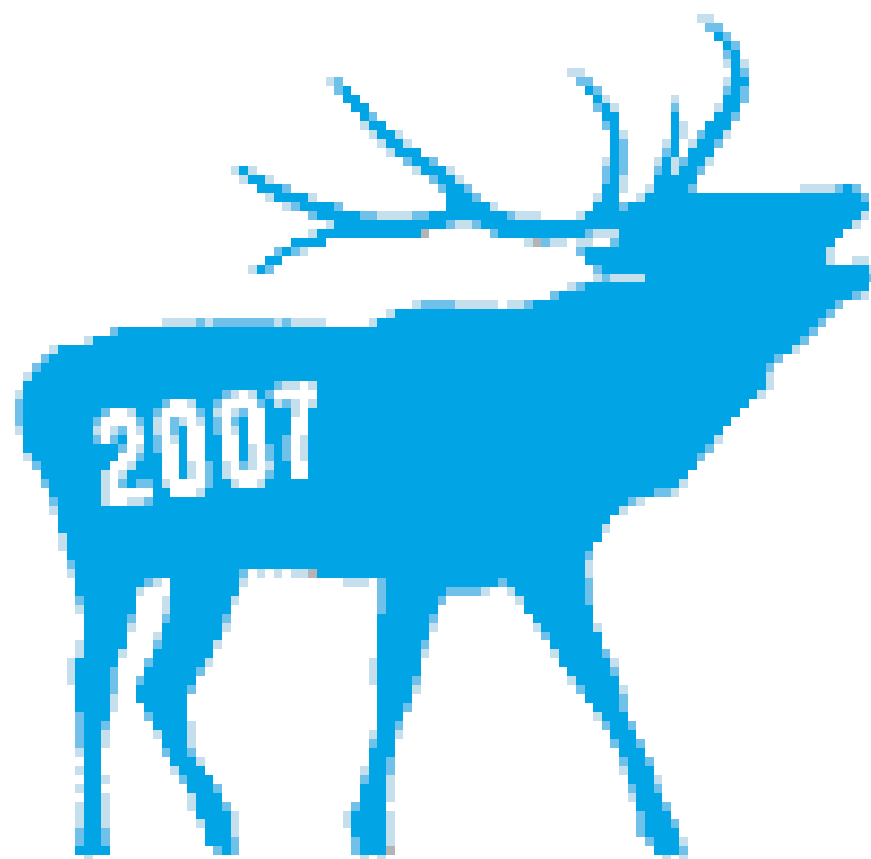
- Erste Kontakte 1969 zwischen Frankreich und Deutschland. Luxemburg war ab 1971 dabei. Bekannt als Saar-Lor-Lux.
- 1980: Erste legale Basis: Notenwechsel
- Seit 1992 Erweiterung Richtung Belgien
- 1995: 1. Gipfel der Großregion
- 2005: Neuer Vertrag zur Zusammenarbeit

Gremien

- Regierungskommission
- Regionalkommission:
 - Gipfel der Regierungschefs
 - alle 2 Jahre
 - Vorbereitet von den “Persönlichen Beauftragten (operationelle Ebene)
 - Thematische und ad-hoc Arbeitsgruppen

Andere Kooperationen

- Interregionaler Parlamentarierrat
 - Wirtschafts- und Sozialausschuss
 - Vertretung der Kommunen - Euregio
 - Zusammenarbeit der IHK, HWK
 - Universität der Großregion
 - Moselkommission
 - usw, usw
-
- Daneben zahlreiche bilaterale Treffen, z.B. Gemeinsame Kabinettsitzungen mit Rheinland-Pfalz und Saarland (getrennt)



LUXEMBOURG
CAPITAL EUROPÉEN DE LA CULTURE
ET GRANDE RÉGION

- **Das EVTZ „Interreg A Programm
Großregion“**

Seit 1991: Drei Interreg-Programme



Program
De-Lor

Seit 2007: Ein gemeinsames Programm



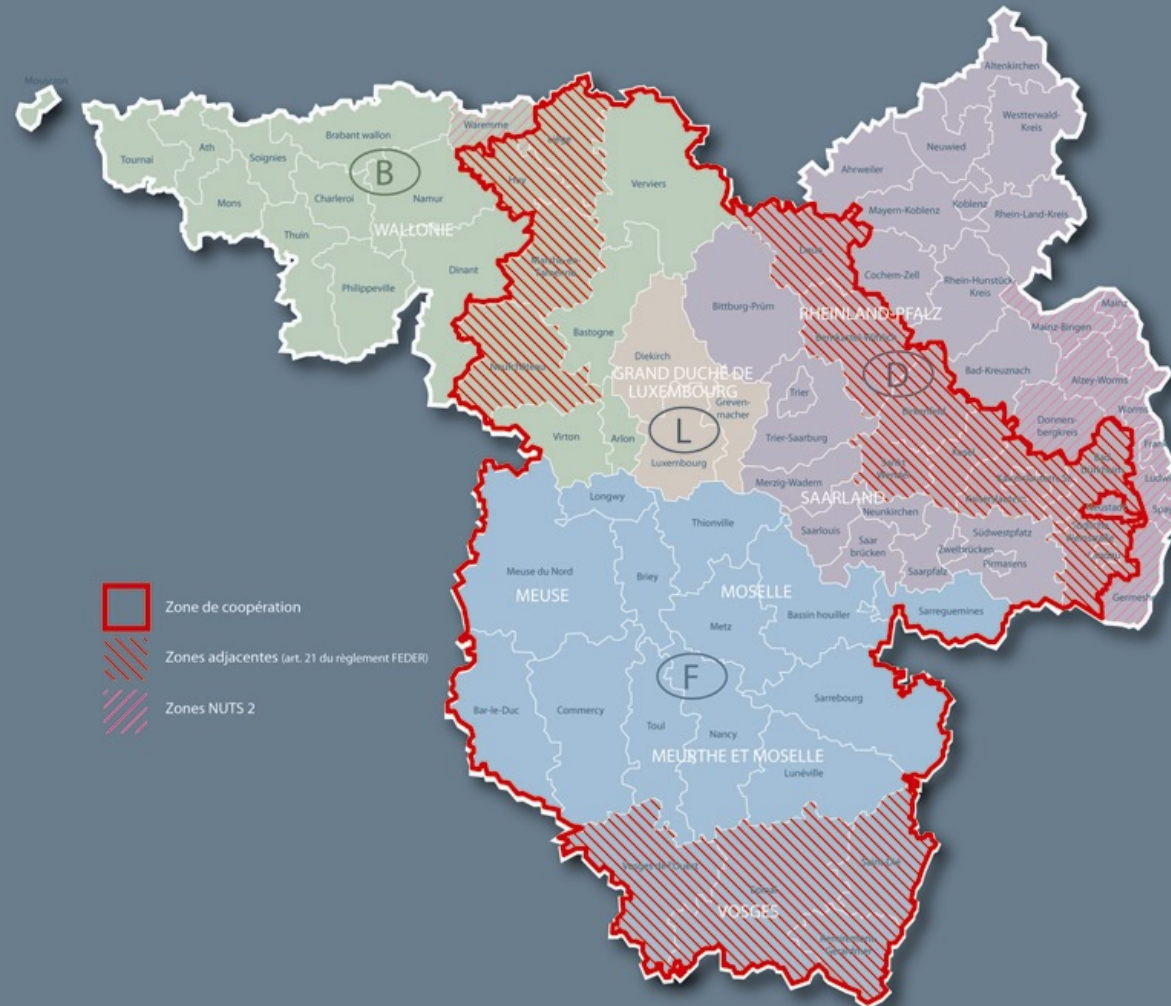
Seit 2007: Ein Interreg-Programm

Kennzahlen:

- 11 Partner aus BE-DE-FR-LU
- Dotiert mit 106 mio € EFRE
- 3 Schwerpunkte:
 - Wirtschaft 46%
 - Raum 27%
 - Menschen 27%
- GTS in Luxemburg angesiedelt

Das Kooperationsgebiet

Coopération territoriale européenne 2007-2013 "Grande Région"
Entité géographique "Grande Région"



Abmachungen

- Das EVTZ wurde auf der politischen Ebene durch den Gipfel der Großregion im Juni 2006 beschlossen:
- Region Wallonien übernahm übergangsweise die Rolle der Verwaltungsbehörde, um schnell arbeitsfähig zu sein
- Das EVTZ sollte “bis 2009” unter der Führung der Präfektur Lothringen (französischer Staat) die Rolle der VB übernehmen
- Am 29.03.2010 gegründet, erste Sitzung im Mai 2010

Wichtige Etappen des Programms “Interreg IV A Großregion”

- Programm von der Kommission genehmigt am 12.12.2007
- GTS arbeitsfähig ab Januar 2008; Arbeitgeber eine belgische asbl.
- Bis jetzt 7 Projektaufrufe, etwa 180 Projekte eingereicht
- 7 Auswahlausschüsse
- 90 Projekte genehmigt,
- Etwa 75% der Mittel gebunden (ohne TH)

Warum ein EVTZ?

Meine Antwort ist eigentlich enttäuschend:

Ergebnis der Uneinigkeit über die VB nach der Fusion der 3 alten Programme.

**Jetzt sind wir alle
Verwaltungsbehörde**

Beim Übergang:

- Wechsel der VB: von der Region Wallonien zum EVTZ;
- Bescheinigungsbehörde bleibt (Saarland);
- Auditbehörde: BE > FR
- GTS bleibt in Luxemburg, Arbeitgeber BE > LU asbl;

Diese Änderungen waren bereits im OP angekündigt worden. Die Änderung des OP war ohne Probleme

Vorteile

- Politisches Signal
- Die Kontinuität wird gewahrt, weil der Vorsitz nicht wechselt
- Bindende Entscheidungen
- Einziges EVTZ, das ein Programm verwaltet

Nachteile

- Wer bereitet die Dokumente vor, die dem Monitoring Committee vorgelegt werden?
- Wer ist der Chef im täglichen Geschäft?
Besonders der Chef des GTS? 11 Chefs?
- Duplizierung der Entscheidungen die wir einmal als EVTZ und einmal im Rahmen der Programmorgane treffen.
- Was ist schlussendlich der Unterschied zwischen einer VB = EVTZ <-> VB
Präfektur Lothringen

Nachteile - 2 -

- In Frankreich sind die EVTZ lokale Körperschaften. Sie unterliegen den Regelungen des Beamtenrechts
- Damit konnte das Personal des GTS in Luxemburg nicht vom EVTZ angestellt werden
- EVTZ-Personal kann im Prinzip nur französisch sein. Bis jetzt nur mit Zeitverträgen beschäftigt.

Wichtig zu beachten:

- Das Programmbudget ist nicht mit dem EVTZ-Budget identisch
- Das Budget der TH ist nicht identisch mit dem Budget der EVTZ – Kosten für das EVTZ sind Teil des Budget der TH
- Das EVTZ hat einen Direktor, der nicht identisch ist mit dem Direktor des GTS

Wichtig zu beachten:

- Es wäre gut, wenn dieselben Leute im VR des EVTZ und im den Programmngremien sitzen würden
- Und wenn man weiter denkt: Die Verordnungen der Strukturfonds könnten vorsehen, das die Gremien von EVTZ und vom Programm identisch sind

Andere EVTZ in der Großregion

- Eurométropole Lille-Tournai-Kortrijk
- Eurodistrikt Saar-Moselle

- Alzette-Belval (Industriebrachen)
- Gipfel der Großregion (institut. Kooperation)
- Euregio Maas-Rhein (institut. Kooperation)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



www.granderegion.net
www.grossregion.net



www.interreg-4agr.eu



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Intérieur
et de l'Aménagement du Territoire

Direction de l'aménagement du territoire

jean-claude.sinner@mat.etat.lu

EVTZ



*EVTZ-workshop
Berlin, 30.05.2011
Frank Fried, Landeshauptstadt Saarbrücken*

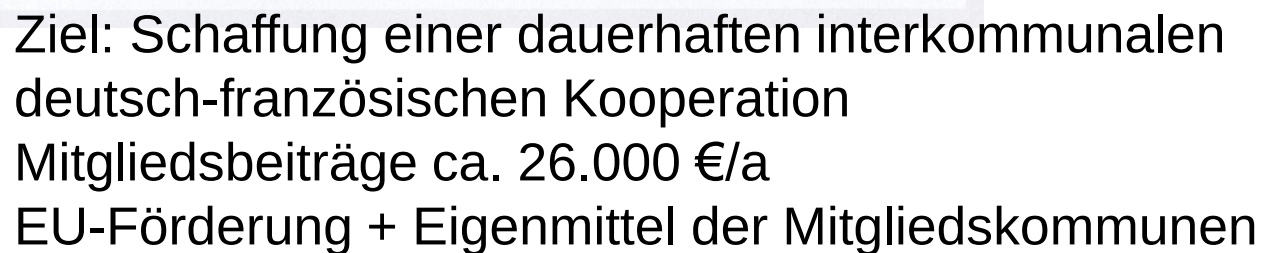


Einzugsgebiet
= 1 Mio.
Einwohner

Großregion = 11 Mio. Einwohner

Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Raum Saarbrücken

- **Vor 1992 keine rechtliche Grundlage** für die Kooperation von Kommunen, aber regelmäßige jährliche bis halbjährliche Treffen der Bürgermeister aus dem Grenzraum
- **„illegale“ Zusammenarbeit:** Abwasserentsorgung frz. Gemeinde in Kläranlage Saarbrücken
- EU-Programm **INTERREG I** (1991-1993) und **Öffnung des europäischen Binnenmarktes** (1992/1993) fördern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- **Karlsruher Abkommen** (1996) erschließt neue Möglichkeiten (GÖZ= Grenzüberschreitender Örtlicher Zweckverband)
- **Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)** als europäische Struktur seit 2007



Vom Verein zum EVTZ



- **Eurodistrict-Initiative** von Präsident Chirac und Bundeskanzler Schröder (2003)
- Resolution zur Gründung eines **Eurodistrict SaarMoselle** (2004)
 - Vorbereitungsarbeiten für den Eurodistrict (2005-2008)
 - **Entwicklung eines Leitbildes 2025**
 - **Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung**
 - **Gutachten für eine geeignete Struktur (EVTZ)**
- Beratungen der **Satzung für EVTZ** in den Gremien (2008/2009),
anschl. Genehmigungsphase durch Präfektur und saarländisches
Wirtschaftsministerium
- Offizielle **Gründung des EVTZ am 6. Mai 2010**



Mitglieder EVTZ : 8 Stadt- und Gemeindeverbände – über 100 Kommunen (650 000 Ew., 1.200 km²)

- RV Saarbrücken
- CA Forbach
- CA Sarreguemines
- CC Freyming-Merlebach
- CA Pays Naborien (St. Avoird)
- CC Warndt (Creutzwald)
- CC DI Faulquemont
- CC Albe et Lacs (Sarralbe)

..... assoziierte Mitglieder

- Saar-Pfalz-Kreis
- CC de Bitche

+ projektbezogene
Kooperationspartner



Struktur

- **Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**
- **Sitz in Sarreguemines** (Funktionsweise eines französischen *syndicat mixte*)
- **Geschäftsstelle in Saarbrücken**
- **Jahresbeitrag: 0,80 € pro Einwohner (ca. 500.000 €)**



Grundlagen und Ziele

gute Voraussetzungen:

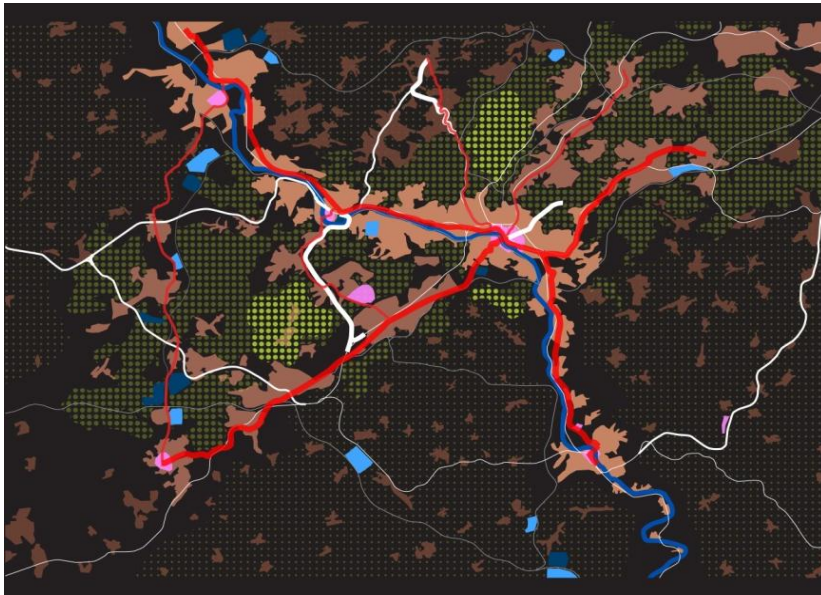
- lang **erprobte Kooperation und Vertrauen**
- Wille zu höherer **Qualität und Effizienz**
- **Leitbild als Entwicklungsvision 2025**
mit den Schwerpunkten Raumentwicklung, ÖPNV, Wirtschaft, Tourismus, Energie, Kultur

Ziele:

- Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit der Region**
- Steigerung der **Attraktivität des Lebensraumes**
- Stärkung der **Identität**
- **Regionalmarketing für den Raum SaarMoselle**
- **Lösung gemeinsamer Probleme**



Leitbild 2025



Vorbereitung über zwei Jahre mit den Partnern, der Bevölkerung und den regionalen Akteuren:

Arbeitsgruppensitzungen, Diskussionen, Dialogveranstaltung mit ca. 300 TeilnehmerInnen

Rahmen für die Planung in der grenzüberschreitenden Agglomeration in den nächsten 20 Jahren

Leitlinien für den Kooperationsraum

Gemeinsame Entwicklung vorbereiten

Ansatzpunkt für Projekte



Projekte

Entwicklung von Leitprojekten:

- **Tourismusförderung:** Straße des Feuers, Online-Freizeitführer
- **Regionales Standortmarketing** (aktuell Hannovermesse)
- Verkehr: **ÖPNV-Studie(n)**
- **Das Blaue Band – Die Saarachse**
- Förderung der **Zweisprachigkeit**

Außerdem:

- **Gesundheitswesen, Notfallmanagement, Energie/Umwelt, Imageförderung**
- Fortführung von Projekten des Vereins (z.B. **Museumsticket**) und etablierten Events für die Bevölkerung

Unterstützung von Projekten durch:

- **„Metropolprojekt“ (2006-2013):**
Finanzierung durch den französischen Staat und die Region Lothringen
- **INTERREG III A und IV A**
EU-Programm zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion
- Zusätzliche Leistungen der **Mitglieder**



Die Vorteile des EVTZ

- **mehr politisches Gewicht - “eine Stimme“**
- **bessere Wahrnehmung auf allen Ebenen**
- **Geschäftsfähigkeit gegenüber der EU und den Nationalstaaten**
- **Verbindlichkeit der Partner gegenüber der Struktur**
- **stärkere Effizienz und höhere Qualität bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben**
- **finanzielle und personelle Planungssicherheit**
- **Erreichen einer „kritischen Masse“**

Problemlagen

- **Begrenzte Eigenmittel**
- **Vorhandene Fördermöglichkeiten nur begrenzt einsetzbar**
 - INTERREG IV A deckt ganze Großregion ab
 - Fehlender Zugriff auf Strukturfondsförderung
 - Unzureichende nationale Ko-Finanzierung (D)
- **Personalgewinnung**
- **Akzeptanz** der Rolle als grenzüberschreitender „Player“
- Auswirkungen nationaler „Maßnahmen“ jenseits der Grenze noch unzureichend berücksichtigt

Wo steht der Eurodistrict SaarMoselle nach einem Jahr?

- **Gute Grundlagen für die Entwicklung des Eurodistrict**
 - langjährige erprobte Kooperation
 - gewachsenes gegenseitiges Vertrauen
 - Bereitschaft Größeres anzugehen
 - Aufbau von Verwaltungsstrukturen
- **Aufwand in der Anfangsphase**
 - Verwaltungsaufwand zur Überführung der Projektträgerschaften vom Verein auf den EVTZ
 - Reibungsverluste bei Installierung und Aufbau der Verwaltung
 - Kampf um Anerkennung kommunaler Kompetenzen
 - in-Gang-setzen von Projekten



es gibt keinen Weg zurück

Herausforderungen

- **Hohe Erwartungen von außen**
 - Eurodistrict als Motor für Entwicklungen
 - Lösung grenzüberschreitender Probleme
 - Positionierung als Struktur gegenüber regionaler, nationaler und europäischer Ebene → anerkannter Partner werden
- **Großer Handlungsdruck von innen**
 - Vielfältige Ideen erfordern Prioritätensetzung
 - Gefahr der finanziellen und personellen Überforderung

Zukunfts-Wünsche

- SaarMoselle als **Modellregion und Versuchslabor**
 - Neue Dimension der lokalen Entwicklung, neue Impulse für **die Regionalentwicklung**
 - ➔ Stärkere Berücksichtigung von **Auswirkungen nationaler Gesetzgebungen** auf Grenzräume
 - ➔ Stärkere Beteiligung der lokalen Ebene bei der Programmgestaltung und –abwicklung („shared governance“)
 - ➔ Gezielte **Zuordnung von Fördermitteln**
 - ➔ Ausweitung u. Koordination **nationaler Förderprogramme für grenzüberschreitende Räume**
 - ➔ Optimierung des Instruments EVTZ
- = **Chance für Verbesserungen auf strategischer und operativer Ebene in der neuen EU-Förderperiode!**

www.saarmoselle.org

Eurodistrict SaarMoselle

Geschäftsstelle

Talstraße 16

D-66119 Saarbrücken

Tel: +49 (0) 681 506-8011

Fax: +49 (0) 681 506-8020

Mail: isabelle.prianon@saarmoselle.org

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarkt
und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

- Team Interregionale Standortentwicklung
und internationale Kooperationen -

Rathaus

D-66104 Saarbrücken

Tel: +49 (0) 681 905 1401

Fax: +49 (0) 681 905 2098

Mail: heike.bornholdt-fried@saarbruecken.de



Ostbahn – Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ



Thema:

**„Entwicklung der Ostbahn (Berlin-Gorzów-Pila)
zu einer europäischen Modellkorridorregion
in der Struktur eines Europäischen Verbundes für territoriale
Zusammenarbeit (EVTZ)“
- Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 -**

Stand – Aufgaben – Handlungsfelder - Ziele

Referent:
Dipl.-Wirtsch. Ing. Karl-Heinz Boßan
Geschäftsführer der IGOB-EWIV
Telf. +49 (0) 171 71 43 815
e-Mail: bossan@igob.eu



Ostbahn – Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ



Thema: „Entwicklung der Ostbahn (Berlin-Gorzów-Pila) zur europäischen Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ“

Ausgangssituation und Aufgabenstellung:

1. Seit dem 06.06.2006 arbeitet die „IGOB Interessengemeinschaft Eisenbahn Berlin Gorzów EWIV“ erfolgreich an der Umsetzung der Zielstellungen ihres Statutes.
2. Die Instandsetzung der Infrastruktur, moderne Bahnhofsumfelder und Bahnsteige, moderne Fahrzeuge und abgestimmte Fahrpläne sind die erste Stufe der Entwicklung und mit der Struktur einer EWIV sehr gut zu realisieren.
3. Die Komplexität der Aufgabe geht aber nur zu lösen, wenn die Sozio-ökonomischen und regionalökonomischen Faktoren dazu kommen und in einem System der Handlungsfelder betrachtet werden.
4. Der Betrachtungsraum ist die ca. 7.000 km² große Modellkorridorregion entlang der 253 km langen grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke von Berlin bis Pila.
5. Mit der Struktur einer EWIV ist diese komplexe Aufgabe nicht weiter erfolgreich zu leisten. Der Aufbau eines EVTZ auf der Basis der vorhandenen Strukturen der IGOB-EWIV ist deshalb die Aufgabe für die Zeit bis 2013.



Ostbahn – Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ



**Thema: „Entwicklung der Ostbahn (Berlin-Gorzów-Pila)
zur europäischen Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ“**

Zielstellung für die Arbeit im Jahr 2011:

1. Werbung um politische Unterstützung für das in Europa einmalige Vorhaben und Durchführung einer Schulung in Gorzów Wlkp. im März und der „Internationalen Ostbahn-Konferenz 2011“ in Küstrin am 16. März
2. Einbringen des Themas in die deutsch - polnische Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit und in die Dokumente der Oderpartnerschaft
3. Ausbau der Arbeitskontakte zu den Partnern für die Unterstützung unserer Aktivitäten zur Gründung des „Ostbahn EVTZ“
4. Vorbereitung und Durchführung einer zweiten Informationsreise nach Brüssel im November
5. Erarbeitung der Führungsdokumente des „Ostbahn EVTZ“



Ostbahn – Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ



Arbeitstitel:
„Ostbahn EVTZ“

Sitz:
möglicher Sitz des „Ostbahn EVTZ“ kann D-15306 Seelow in der Bundesrepublik Deutschland sein

Gegenstand:
Der „Ostbahn EVTZ“ verfolgt das Ziel, eine europäische Modellkorridorregion um die Ostbahnstrecke in einer Fläche von ca. 7.000 km² im Rahmen der fünf Handlungsfelder in drei Stufen bis 2025 zu entwickeln und als Grundlage die bestehende direkte grenzüberschreitende Eisenbahnverbindung zwischen Berlin, Gorzów Wlkp. und Pila komplex durch fördernde Aktivitäten für den Güter- und den Personenverkehr zu modernisieren.

derzeit mögliche Mitglieder:
13 deutsche und 8 polnische Partner
davon drei Landkreise, vier Städte, zwei Ämter und sechs Gemeinden



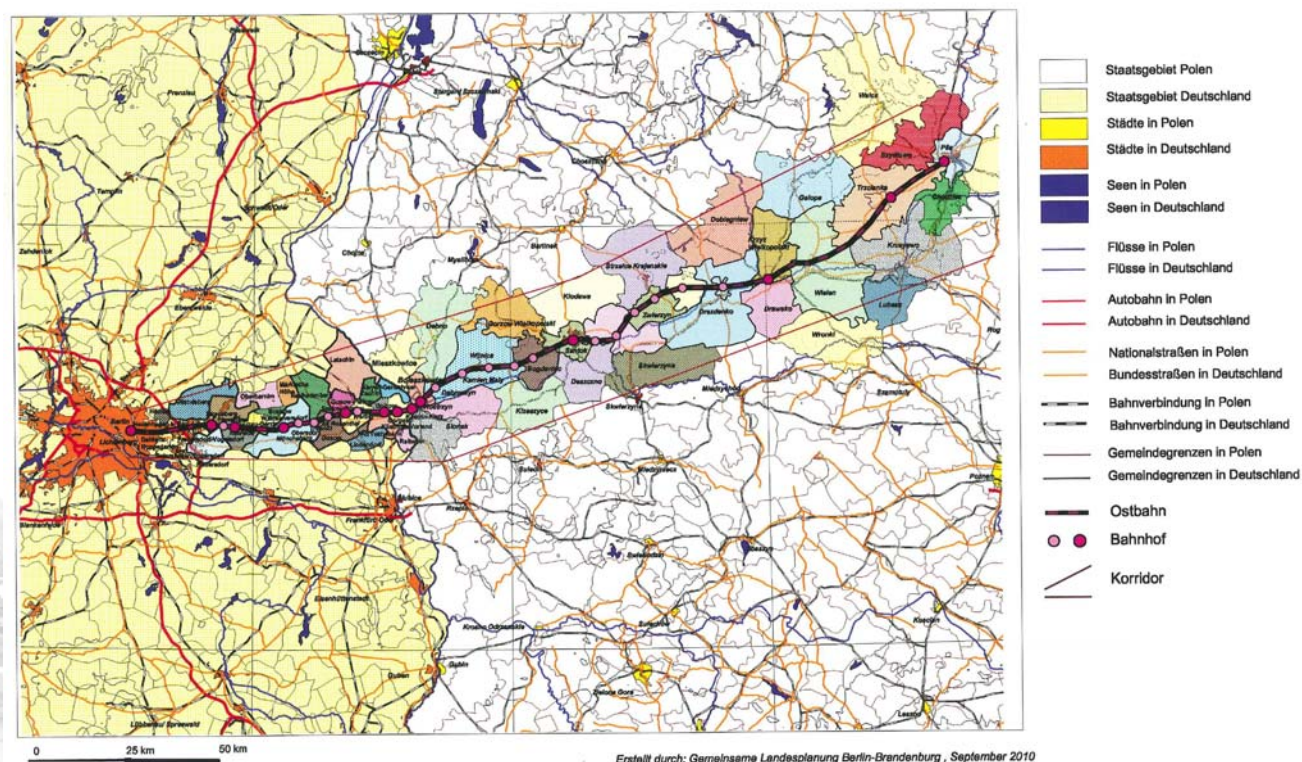
Einordnung in die Projekte SoNorA und ab 2011 in Rail Baltica + Ostbahn – Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ





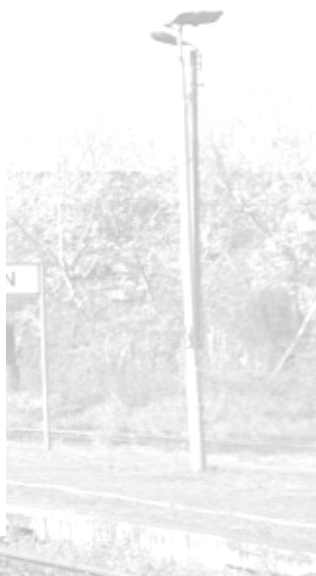
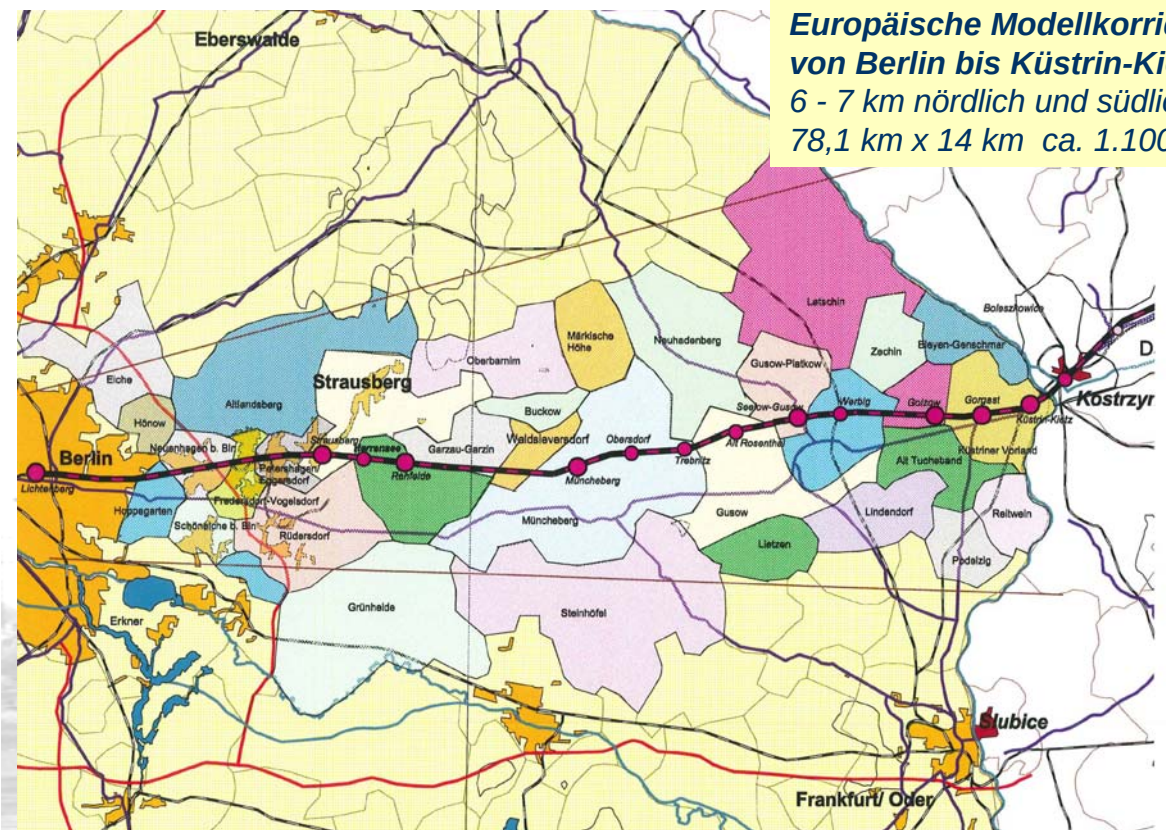
Übersicht über die grenzüberschreitende deutsch-polnische Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ

Entwicklung der Ostbahn zur europäischen Modellregion



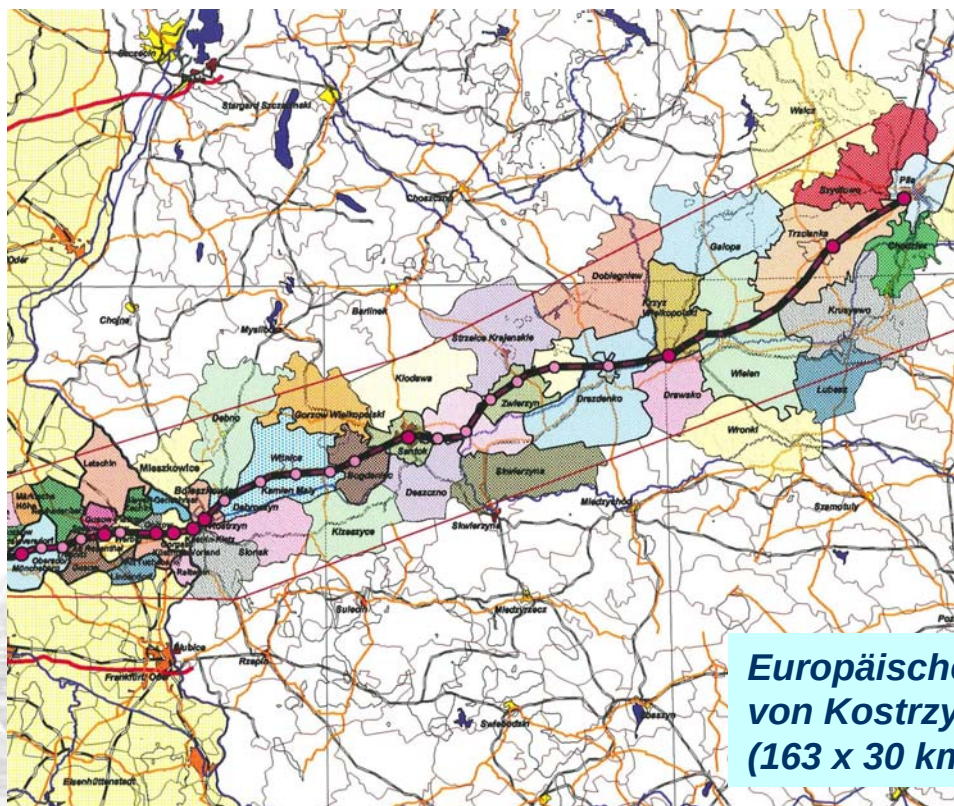


Ostbahn – Modellkorridorregion - deutsche Seite





Ostbahn – Modellkorridorregion - polnische Seite



**Europäische Modellkorridorregion
von Kostrzyn bis Pila
(163 x 30 km ca. 5.800 km²)**

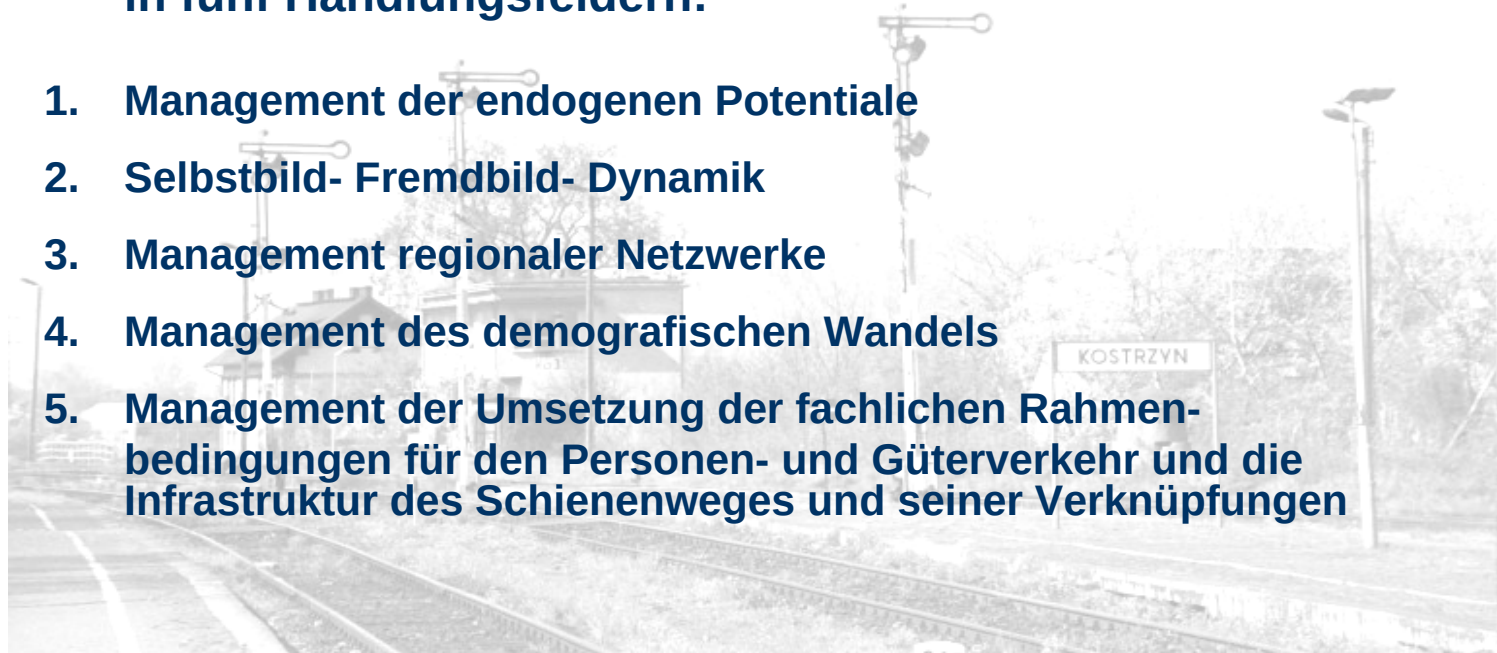


Ostbahn – Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ

Umsetzung:

Die Umsetzung des Projektes des Ostbahn EVTZ erfolgt in drei Etappen (bis 2014; bis 2020; bis 2025) und in fünf Handlungsfeldern:

1. Management der endogenen Potentiale
2. Selbstbild- Fremdbild- Dynamik
3. Management regionaler Netzwerke
4. Management des demografischen Wandels
5. Management der Umsetzung der fachlichen Rahmenbedingungen für den Personen- und Güterverkehr und die Infrastruktur des Schienenweges und seiner Verknüpfungen





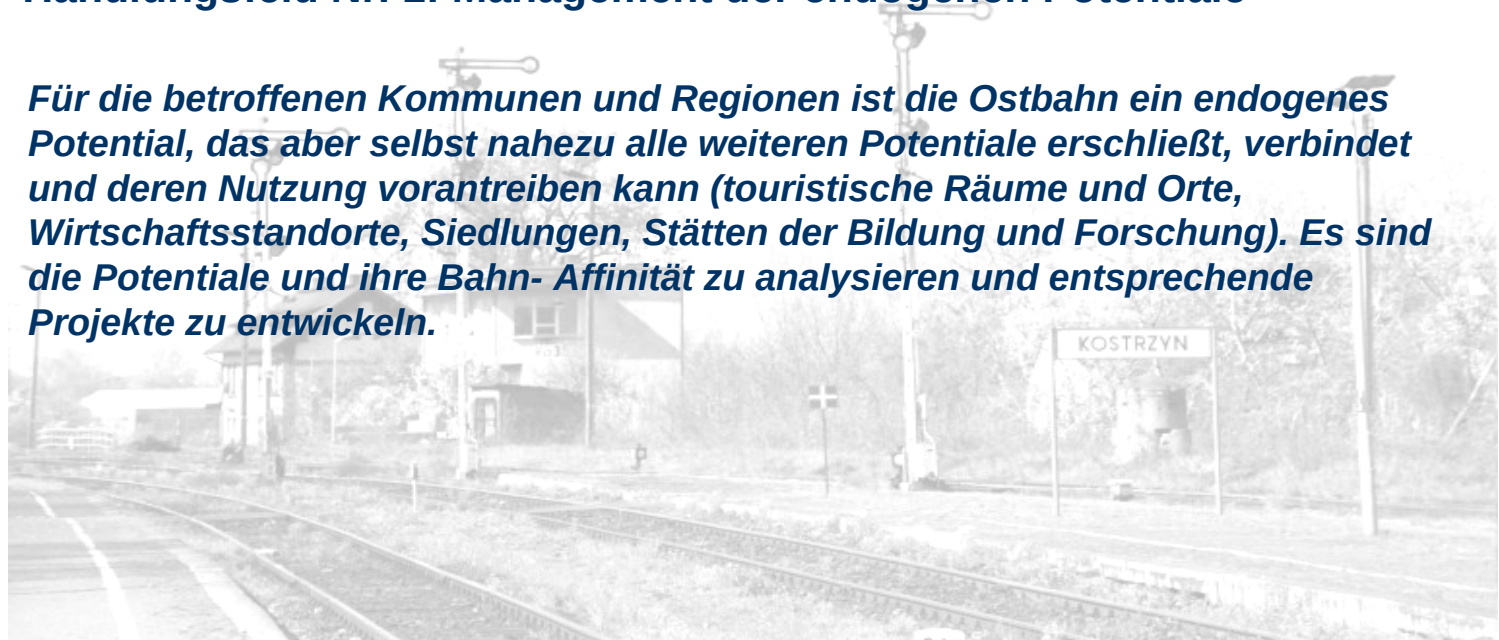
Ostbahn – Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ



Sozio-ökonomische und regionalökonomische Handlungsfelder

Handlungsfeld Nr. 1: Management der endogenen Potentiale

Für die betroffenen Kommunen und Regionen ist die Ostbahn ein endogenes Potential, das aber selbst nahezu alle weiteren Potentiale erschließt, verbindet und deren Nutzung vorantreiben kann (touristische Räume und Orte, Wirtschaftsstandorte, Siedlungen, Stätten der Bildung und Forschung). Es sind die Potentiale und ihre Bahn- Affinität zu analysieren und entsprechende Projekte zu entwickeln.





Ostbahn – Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ



Sozio-ökonomische und regionalökonomische Handlungsfelder

Handlungsfeld Nr. 2: Selbstbild – Fremdbild – Dynamik

Verkehrsanlagen prägen seit jeher das Bewusstsein regionaler Akteure und beeinflussen die Sicht von Fremden (Ansiedlern, Investoren, Touristen) auf die Region. Es ist die derzeitige Rolle der Ostbahn aus Innen- und Außensicht zu analysieren, um sie in die Entwicklung von dynamischen kollektiven Selbstbildern einbeziehen zu können. – „Mit der Ostbahn lebe ich mitten in Europa“.





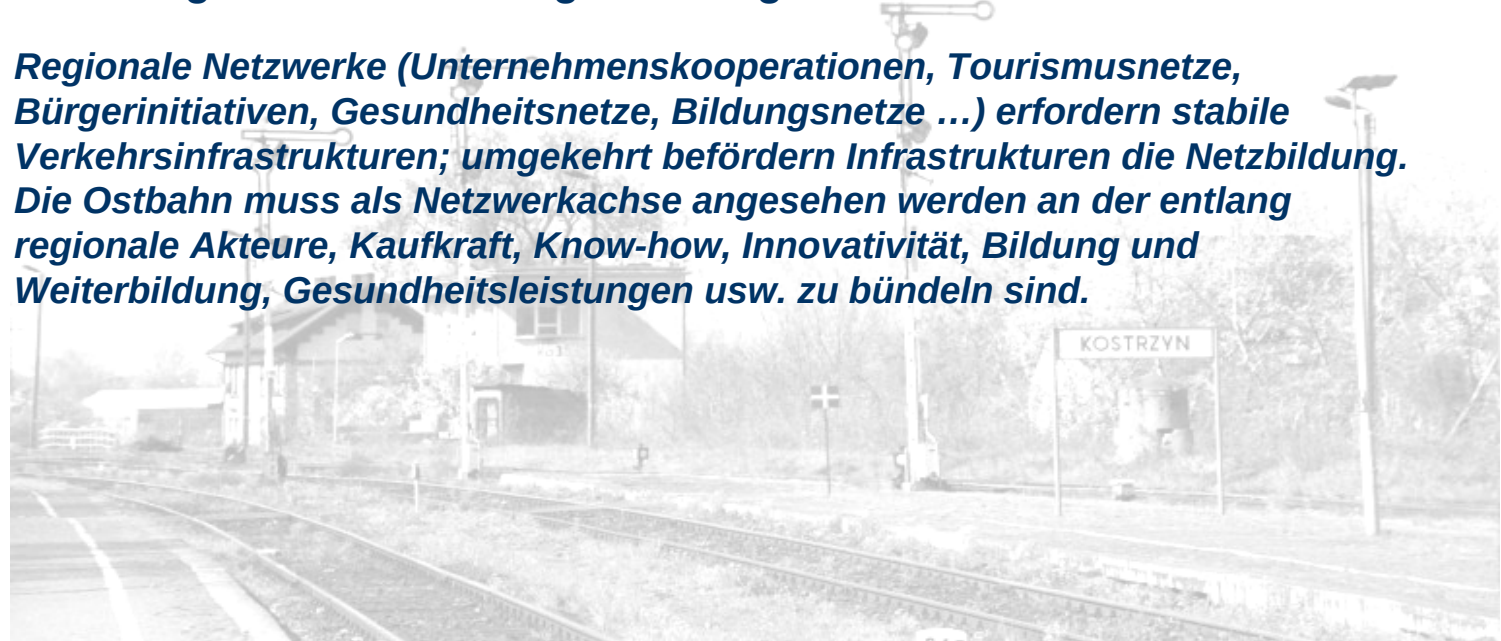
Ostbahn – Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ



Sozio-ökonomische und regionalökonomische Handlungsfelder

Handlungsfeld Nr. 3: Management regionaler Netzwerke

Regionale Netzwerke (Unternehmenskooperationen, Tourismusnetze, Bürgerinitiativen, Gesundheitsnetze, Bildungsnetze ...) erfordern stabile Verkehrsinfrastrukturen; umgekehrt befördern Infrastrukturen die Netzbildung. Die Ostbahn muss als Netzwerkachse angesehen werden an der entlang regionale Akteure, Kaufkraft, Know-how, Innovativität, Bildung und Weiterbildung, Gesundheitsleistungen usw. zu bündeln sind.





Ostbahn – Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ



Sozio-ökonomische und regionalökonomische Handlungsfelder

Handlungsfeld Nr. 4: Management des demografischen Wandels

Der demografische Wandel stellt alle Bereiche der Mobilität vor komplizierte und schnell bedeutsamer werdende Anforderungen. Der Rückzug des ÖPV aus den ländlichen Räumen wird nicht fortsetzbar sein; umgekehrt: zukunftsfähige ländliche Räume werden über ÖPV verfügen. Schon jetzt bildet die Ostbahn eine „Aorta“ der regionalen ÖPV- Netze. Das Schnittstellen-Management, die Fahrpläne, die Technik, die Stationen, das Personal sind auf das veränderte Reisendenprofil einzustellen. Das führt zu höherer Lebensqualität, Image-Gewinn und Beschäftigung.





IGOB Interessengemeinschaft Eisenbahn Berlin-Gorzów EWIV

Erfolgreiche Arbeit der Mitglieder der IGOB-EWIV Bahnhof Rehfelde „Bahn trifft Rad“



31.05.2011

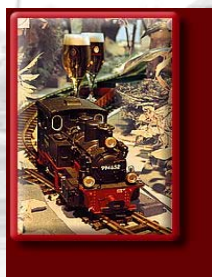
IGOB Wspólnota Interesów Linia Kolejowa Berlin-Gorzów EUIG

14



IGOB Interessengemeinschaft Eisenbahn Berlin-Gorzów EWIV

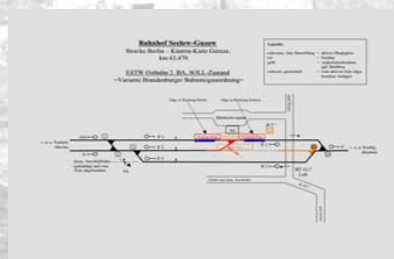
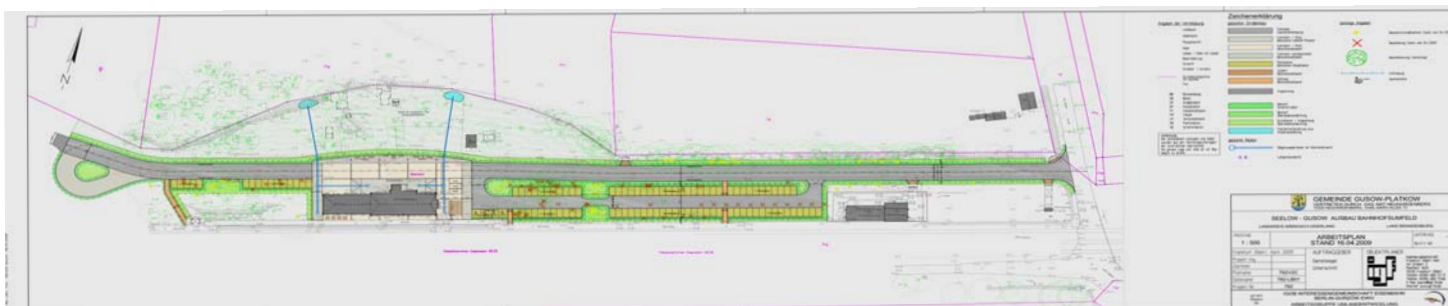
Erfolgreiche Arbeit der Mitglieder der IGOB-EWIV Bahnhof Müncheberg zwischen Tradition und Moderne





IGOB Interessengemeinschaft Eisenbahn Berlin-Gorzów EWIV

Erfolgreiche Arbeit der Mitglieder der IGOB-EWIV Kunst- und Kulturbahnhof Seelow-Gusow



31.05.2011

IGOB Wspólnota Interesów Linia Kolejowa Berlin-Gorzów EUIG

16



Ostbahn – Modellkorridorregion in der Struktur eines EVTZ



Herzlichen Dank,

**wir freuen uns auf eine ergebnisorientierte
Zusammenarbeit!**

**Ansprechpartner für Rückfragen:
Dipl.-Wirtsch. Ing. Karl-Heinz Boßan
Geschäftsführer der IGOB-EWIV
Telf. +49 (0) 171 71 43 815
e-Mail: bossan@igob.eu**



EUROPEAN COMMISSION
Regional Policy



EVTZ

Erfahrungen und Perspektiven

**30 Mai 2011
Berlin**

Zusammenfassung und Ausblick

**Dirk Peters
Europäische Kommission
Regionalpolitik**



EUROPEAN COMMISSION
Regional Policy



Zusammenfassung



Ausblick

1. Zeitplan
2. Klarstellungen/technische Details
3. Änderungen?
4. Externe Änderungen?



1. Zeitplan

- 1/8/2011 Bericht
- 20/7/2011 Kommission
verabschiedet Bericht
+ Verordnungsentwurf?
- “Sommer” Kommission
verabschiedet
Gesetzgebungspaket 2014



2. Klarstellungen/technische Details

- Lissabon Vertrag “Union”, “territoriale Kohäsion”
- Art. 3(1) “nationale/zentrale Behörden”
- Art. 5(1) auch Kom informieren
- Art. 5(2) Veröffentlichung im Abl Serie “C” + Anhang
- Art. 8(2)(b) Gebiet für interregional und Netzwerke
- Art. 8(2)(e) anwendbares Recht
- Art. 9(2)(d) wird geteilt
- Art. 16(1) Wie andere Mitgliedstaaten informieren?
- Art. 17 Neue Frist für nächsten Bericht
- Art. 18 Neue Frist für Anpassung nat. Regeln



3. Änderungen? (1/2)

- Verordnung regelt nur Instrument oder auch Tätigkeiten
- Personalstatut
- »Öffentliche Unternehmungen«
- 1-1 EVTZ
- Regeln über Drittstaatenbeteiligung
- Genehmigungsverfahren (Prüfungsmaßstab, Frist, Stillschweigen)
- Vereinfachtes Verfahren für Änderungen
- Kompetenzen der Mitglieder



2. Änderungen? (2/2)

- Befugnis zur Rechtsetzung
- Klare Unterscheidung zwischen Übereinkunft und Satzung
- Personal: anwendbares Recht
- Haftung + Risikoversicherung



4. Externe Änderungen?

- EVTZ zur Umsetzung von:
 - OP (VB/GTS) oder
 - Teil eines OP (Globalzuschuss)
 - Als VB Kontrolle im Programmgebiet
 - Interregionale Zusammenarbeit (Ziel 1-2)
 - Vorhaben (Einziger Begünstigter)
 - Makro-regionale Strategien
- INTERACT
- Ausgaben immer öffentlich